



**Gemeinsame Landesplanungsabteilung**

# **Landesplanerische Beurteilung**

**für die Planung „380-kV-Freileitung  
Verstärkung Netzanschluss Umspannwerk Eisenhüttenstadt“**

**3. März 2015**



**Trägerin der Planung: 50Hertz Transmission GmbH  
Eichenstraße 3A  
12435 Berlin**

**Träger des Verfahrens: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt  
Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
Referat GL 5  
Standort Frankfurt (Oder)  
Müllroser Chaussee 54  
15236 Frankfurt (Oder)**

**Reg.-Nr.: 1406/2011/N**

## Inhalt

1.	Ergebnis des Raumordnungsverfahrens.....	6
1.1	Gesamtergebnis .....	6
1.2	Maßgaben .....	7
1.3	Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und Schreiben der Bürger.....	8
2.	Verfahren .....	9
2.1	Art des Verfahrens.....	9
2.2	Rechtliche Grundlagen .....	10
2.3	Darstellung des Verfahrensablaufes .....	11
2.3.1	Antragskonferenz.....	11
2.3.2	Einleitung des Verfahrens.....	12
2.3.3	Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit .....	12
2.3.4	Abschluss des Verfahrens .....	15
3.	Planung.....	16
3.1	Ausgangssituation und Begründung der Planung.....	16
3.2	Beschreibung der Planung .....	17
3.2.1	Kurzbeschreibung der Varianten des 3. Interconnectors .....	18
3.2.2	Kurzbeschreibung der Verstärkung des Netzanschl. UW Eisenhüttenstadt....	20
3.3	Untersuchungskorridore .....	21
4.	Begründung der landesplanerischen Beurteilung .....	22
4.1	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf den Raum.....	22
4.1.1	Gesamtraum / Zentrale Orte .....	22
4.1.2	Siedlungsraum.....	23
4.1.3	Freiraum .....	25
4.1.4	Verkehr .....	28
4.1.5	Landwirtschaft.....	29
4.1.6	Forstwirtschaft .....	31
4.1.7	Wirtschaft.....	33
4.1.8	Erholung und Tourismus.....	34
4.1.9	Rohstoffabbau und Lagerstätten.....	36
4.1.10	Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur .....	36
4.1.11	Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen .....	38

4.2.	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt .....	38
4.2.1	Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	39
4.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	42
4.2.3	Schutzgut Boden .....	51
4.2.4	Schutzgut Wasser .....	52
4.2.5	Schutzgüter Luft und Klima .....	55
4.2.6	Schutzgut Landschaft .....	56
4.2.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	61
4.3	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete .....	62
4.4	Besonderer Artenschutz .....	65
5.	Raumordnerische Gesamtbetrachtung .....	66
5.1	Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung .....	67
5.2	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung .....	68
5.3	Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung .....	69
5.4	Ergebnis – Besonderer Artenschutz .....	69
6.	Abschließende Hinweise .....	70

## 1. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

### 1.1 Gesamtergebnis

Das Raumordnungsverfahren (ROV) war für die grenzüberschreitende Planung „380-kV-Freileitung 3. Interconnector Eisenhüttenstadt – Plewiska“ und die Planung „380-kV-Freileitung Verstärkung Netzanschluss Umspannwerk Eisenhüttenstadt“ eröffnet worden.

Nachdem der polnische Übertragungsnetzbetreiber sein Netzkonzept so weiterentwickelt hat, dass der 3. Interconnector vor dem Jahr 2030 nicht mehr vorgesehen ist, hat der deutsche Übertragungsnetzbetreiber und Antragsteller den Gegenstand des ROV auf die Verstärkung Netzanschluss Umspannwerk Eisenhüttenstadt zurückgenommen. Durch die Verstärkung des Netzanschlusses entstehen die eigenständigen Leitungen 380-kV-Freileitungen Eisenhüttenstadt – Neuenhagen und Preilack – Eisenhüttenstadt, damit wird eine verbesserte Versorgungssicherheit in der Region gewährleistet und eine wichtige infrastrukturelle Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) / Eisenhüttenstadt geschaffen.

Die landesplanerische Beurteilung bezieht sich nur auf die Planung „380-kV-Freileitung Verstärkung Netzanschluss Umspannwerk Eisenhüttenstadt“.

Im Ergebnis des ROV wird festgestellt:

In der **Variante 1** steht die Planung der VNE nicht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

In der **Variante 2** steht die Planung der VNE bei Umsetzung der aufgestellten Maßgaben in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Zwischen dem Umspannwerk Eisenhüttenstadt und dem Punkt Rießen entspricht die Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Freileitung in beiden Varianten raumordnerischen Grundprinzipien.

Zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf, ist die Planung in der Variante 1 wegen der deutlich größeren Neuzerschneidung des Freiraumes mit den Anforderungen aus Grundsatz 5.1 LEP B-B zur Minimierung der Freirauminanspruchnahme und der weitgehenden Vermeidung neuer Zerschneidungen sowie wegen der Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft (Landwirtschaftsbetrieb Wutzler) mit den Grundsätzen der Raumordnung unvereinbar.

In der Variante 2 ist die Planung zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Rohrsee mit einer wesentlich geringeren Neuzerschneidung als die Variante 1 verbunden.

Für das Natura 2000-Gebiet FFH "Pohlitzer Mühlenfließ" sind im Ergebnis der raumordnerischen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach dem gegenwärtigen Planungsstand Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zweifelsfrei auszuschließen. Es verbleiben Unsicherheiten, die erst auf der Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens geklärt werden können.

Die konkrete Konfliktsituation hinsichtlich des besonderen Artenschutzes kann ebenfalls erst im Planfeststellungsverfahren ermittelt werden.

## 1.2 Maßgaben

### Sachgebiete der Raumordnung

#### Freiraum

1. Im Zuge der Feintrassierung ist darauf hinzuwirken, dass die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes weiter verringert wird und der räumliche Zusammenhang des Verbundes erhalten bleibt. Das betrifft insbesondere den Bereich im Umfeld des Punktes Rohrsee.

#### Landwirtschaft

2. Im Rahmen der Feintrassierung sind die konkreten Maststandorte in Abstimmung mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben festzulegen, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den Landwirtschaftsflächen zu minimieren.

#### Forstwirtschaft

3. Für das Planfeststellungsverfahren ist die Trassenführung so zu optimieren, dass die Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen, insbesondere in Waldflächen mit besonderer Funktion, so gering wie möglich gehalten wird.

### Schutzgüter der Umwelt

#### Tiere und Pflanzen einschl. biologische Vielfalt / Natura 2000 Gebiet

4. Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sind so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind geeignete Kompensationsmaßnahmen für die verbleibenden Beeinträchtigungen auf der Basis aktueller Erfassungen festzulegen. Bestehende Konflikte mit den fachrechtlichen Restriktionen des Naturschutzes (Schutzverordnung, gesetzlicher Arten- und Biotopschutz) sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu lösen.
5. Bei der Überspannung gehölzreicher Flächen sowie der Querung von wertvollen oder geschützten Waldbeständen ist die Verbreiterung des Schutzstreifens auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken, um den Umfang der Flächen mit Aufwuchsbeschränkungen so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.
6. Im Zuge der Feintrassierung der Freileitung sind die Fledermäuse, ebenso wie die Brutvögel näher zu untersuchen und Habitate mit entsprechenden Quartierstrukturen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur weitgehenden Vermeidung von Eingriffen in die vorhandenen Biotopstrukturen, insbesondere in die Gehölzbeständen und zur Vermeidung bauzeitlich bedingter Störungen (Bauzeitenregelungen) sind anhand der konkreten technischen Detailplanung festzulegen.
7. Im Planfeststellungsverfahren sind für das FFH-Gebiet Pohlitzer Mühlenfließ u.a. wegen der Betroffenheit des prioritären Lebensraumtyps (LRT) 91E0 (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwald an Fließgewässern) vertiefende Untersuchungen insbesondere zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen und zur Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzulegen.

#### Landschaft

8. Im Rahmen der Feintrassierung sind weitere Möglichkeiten zur Verminderung und Kompensation der Auswirkungen (z.B. Ausnutzung der natürlichen Strukturen wie Wald-

ränder und Lichtungen, Anpassung von Masthöhe- und typ in besonders sensiblen Bereichen) vorzusehen.

### **1.3 Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und Schreiben der Bürger**

Die in den Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und in den Schreiben der Bürger enthaltenen Anregungen und Bedenken gingen bei entsprechender Relevanz in die Ermittlung der Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung ein. Damit flossen sie in die raumordnerische Abwägung und in das Ergebnis des ROV bzw. in die Maßgaben ein. Die relevanten Anregungen und Bedenken sind bei entsprechenden Sachgebieten der Raumordnung und den Schutzgütern der Umwelt themenbezogen unter dem Punkt Stellungnahmen benannt. Sachfremde, d.h. nicht den Gegenstand des ROV betreffende Erwägungen, blieben unberücksichtigt.

## 2. Verfahren

### 2.1 Art des Verfahrens

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) hat für die Planungen „380-kV-Freileitung 3. Interconnector Eisenhüttenstadt – Plewiska“ und „Verstärkung Netzanschluss Umspannwerk Eisenhüttenstadt (VNE)“ das ROV mit integrierter grenzüberschreitender raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) entsprechend dem Planungsstand sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit begonnen und nach Reduzierung des Antragsgegenstands für die VNE abgeschlossen.

Das Erfordernis zur Durchführung des ROV leitet sich aus den bundesrechtlichen Regelungen im Raumordnungsgesetz (§ 15 ROG) und der Raumordnungsverordnung (§ 1 Nr. 14 RoV) und aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ab. Im Land Brandenburg werden ROV mit integrierter UVP auf der Grundlage des Landesplanungsvertrages Berlin-Brandenburg (Artikel 16) und der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung (GROVerfV) durchgeführt. Die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung leitet sich aus dem Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung ab.

Das ROV ist ein dem Planfeststellungsverfahren vorgelagertes Verwaltungsverfahren. Es dient der Überprüfung einer verträglichen räumlichen Einordnung der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten.

Die von der Trägerin der Planung eingeführten Varianten wurden im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) auf die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung geprüft. Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen gemäß § 3 ROG Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und müssen in nachfolgenden Einzelentscheidungen beachtet werden.

Die Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sowie Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren. Sie müssen im Rahmen von Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden.

In der RVP wurden die Sachgebiete Gesamtraum / Zentrale Orte, Siedlungsraum, Freiraum, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wirtschaft, Erholung und Tourismus, Rohstoffabbau und Lagerstätten sowie Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur betrachtet.

Darüber hinaus wurde die Planung unter raumordnerischen Gesichtspunkten mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

In der raumordnerischen grenzüberschreitenden UVP wurden gemäß § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 UVPG die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen bewertet. Darüber hinaus wurden die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarstaates Polen eingeschätzt.

Die erforderlichen FFH-VP zur Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen der jeweils betroffenen Natura 2000-Gebiete wurden entsprechend dem Planungsstand ebenfalls im ROV durchgeführt und es wurde eine erste Einschätzung vorgenommen, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes berührt sein können.

Grundlage für die landesplanerische Beurteilung sind die in der Verfahrensunterlage enthaltenen Darstellungen und Bewertungen der Auswirkungen der Planung auf die einzelnen entscheidungsrelevanten Sachgebiete der Raumordnung, die Schutzgüter der Umwelt sowie Natura 2000-Gebiete, die Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen, Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit sowie eigene Ermittlungen.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 9 UVPG und § 5 Abs. 3 GROVerfV beteiligt und hatte Gelegenheit, die Unterlagen einzusehen und Anregungen und Bedenken zur Planung vorzubringen.

Das Ergebnis eines förmlichen landesplanerischen Verfahrens wie das des ROV ist nach § 3 Ziffer 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften gemäß § 4 ROG zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts. Weitergehende Bindungswirkungen des Ergebnisses des ROV auf Grund von Fachgesetzen bleiben davon unberührt.

## 2.2 Rechtliche Grundlagen

Das ROV mit integrierter grenzüberschreitender UVP und FFH-VP wurde auf der Grundlage

- des Raumordnungsgesetzes (ROG),
- der Raumordnungsverordnung (RoV),
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- des Vertrages über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der Gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag - LPIV),
- der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung - GROVerfV),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Brandenburg zur Anwendung der §§ 19a bis 19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeit nach der FFH-Richtlinie
- des Vertragsgesetzes zur Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung

durchgeführt.

Maßstab für die raumordnerische Beurteilung der Planung sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus

- dem ROG,

- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 ( LEPro 2007) der Länder Berlin und Brandenburg,
- dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)<sup>1</sup> und
- dem Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (ReP Wind),

ergeben.

Die zur Bewertung darüber hinaus herangezogenen Fachgesetze mit den entsprechenden untergesetzlich festgelegten Grenz-, Richt- und Vorsorgewerten werden in den Kapiteln zur RVP, UVP und FFH-VP aufgeführt.

## **2.3 Darstellung des Verfahrensablaufes**

### **2.3.1 Antragskonferenz**

Die Trägerin der Planung, die 50Hertz Transmission GmbH, beantragte mit den Schreiben vom 12. April und 16. Mai 2011 die Prüfung der Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahren für die Planung „380-kV-Freileitung 3. Interconnector Eisenhüttenstadt – Plewiska (Polen)“ (3. Interconnector). Für die „Verstärkung Netzanschluss Umspannwerk Eisenhüttenstadt“(VNE) bat die Trägerin der Planung um Prüfung, ob von der Durchführung eines ROV abgesehen werden bzw. ein vereinfachtes ROV gemäß § 16 ROG durchgeführt werden kann.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2011 hat die GL nach § 2 Abs. 1 GROVerfV in Verbindung mit § 1 Ziff. 14 RoV festgestellt, dass für die Planung des 3. Interconnectors im deutschen Abschnitt und die Planung der VNE die Durchführung eines ROV mit integrierter grenzüberschreitender raumordnerischer UVP erforderlich ist und beide Planungen in einem Verfahren zusammengefasst werden.

Die Generaldirektion für Umweltschutz in Warschau wurde gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung über die Planung des 3. Interconnectors mit Schreiben vom 21. Juli 2011 benachrichtigt. Sie wurde um Mitteilung gebeten, ob die Republik Polen an der Umweltverträglichkeitsprüfung mitwirken will.

Mit Schreiben vom 2. September 2011 erklärte die Generaldirektion für Umweltschutz gegenüber der GL ihre Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Antragskonferenz zur Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens des ROV, einschließlich Inhalt und Methode der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (FFH-VU), fand am 14. Dezember 2011 mit den wesentlichen, in ihren fachlichen oder räumlichen Aufgaben berührten öffentlichen Stellen in Frankfurt (Oder) statt.

---

<sup>1</sup> Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Juni 2014 die Brandenburger Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer möglichen Rechtskraft des Urteils findet der LEP B-B weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

Die Generaldirektion für Umweltschutz gab mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 eine schriftliche Stellungnahme zur Antragskonferenz ab. Mit Schreiben vom 10. Februar 2012 hat sie ihre Stellungnahme ergänzt.

Die Festlegungen zum Untersuchungsraum und zu den Untersuchungsinhalten für das ROV wurden im Schreiben der GL vom 29. Februar 2012 festgehalten und der Trägerin der Planung sowie den beteiligten öffentlichen Stellen sowie der Generaldirektion für Umweltschutz zugesandt.

### **2.3.2 Einleitung des Verfahrens**

Nach mehreren Abstimmungsgesprächen (seit April 2012) zwischen der GL und der Trägerin der Planung bzw. ihrem Planungsbüro zur Erstellung der Verfahrensunterlage wurde diese am 16. August 2012 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit der Bitte um Vollständigkeitsprüfung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung, in die auch die obere Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg einbezogen wurde, waren Korrekturen und weitere Ergänzungen der Verfahrensunterlage erforderlich. Am 29. Oktober 2012 fand ein nochmaliges Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Trägerin der Planung und ihres Planungsbüros zur Verfahrensunterlage statt.

Die nachgebesserte Verfahrensunterlage wurde am 26. November 2012 erneut zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Unter dem Vorbehalt im Detail noch notwendiger geringfügiger Änderungen und Ergänzungen stellte die GL mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 die formelle Vollständigkeit der Verfahrensunterlage fest.

Die endgültige Fassung der Verfahrensunterlage wurde einschließlich der Anschreiben im Auftrag der GL von der Trägerin der Planung ab dem 20. Dezember 2012 an die zu beteiligenden öffentlichen Stellen verschickt. Daraufhin wurde das Raumordnungsverfahren am 14. Januar 2013 eröffnet.

### **2.3.3 Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit**

Die in ihrem fachlichen und räumlichen Aufgabenbereich berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben der GL vom 12. Dezember 2012 über die Eröffnung des ROV zum 14. Januar 2013 informiert. Anschließend hatten sie die Möglichkeit, ihre schriftlichen Stellungnahmen bis zum 28. Februar 2013 der GL zu übergeben; auf Antrag wurden Fristverlängerungen gewährt.

Der Generaldirektion für Umweltschutz wurde entsprechend Artikel 3 Abs. 2 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung eine Frist von drei Monaten (bis zum 14. April 2013) für die Stellungnahme eingeräumt.

Nachfolgende öffentliche Stellen der Republik Polen, des Bundes und des Landes Brandenburg wurden im Verfahren beteiligt:

- Generaldirektion für Umweltschutz Warschau, Abt. Umweltverträglichkeitsprüfungen
- Bundesnetzagentur Bonn
- Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Wehrbereichsverwaltung Ost
- Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Abt.2, Ref.23
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung 4, 5 u. 6

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabt. RO und Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fürstenwalde / Spree
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmale u. Denkmalpflege
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Abt. 3, Dezernat 32 und 33
- Landesamt für Bauen und Verkehr Hoppegarten
- Landesbetrieb Straßenwesen Hoppegarten, Vorstand einschl. Niederlassung Ost
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Wünsdorf
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- Landkreis Oder-Spree
- Stadt Eisenhüttenstadt
- Amt Schlaubetal
- Amt Brieskow-Finkenheerd
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR
- Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin Liegenschaftsmanagement
- Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin
- Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde
- E.ON e.dis AG, Hauptverwaltung Fürstenwalde
- EnBW Propower GmbH, Eisenhüttenstadt
- EWE Aktiengesellschaft, Betriebsabteilung Brandenburg, Strausberg
- GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Kommunikation mbH (für Verbundnetz Gas AG)
- Wasser- u. Bodenverband "Schlaubetal / Oderauen"
- Trink- und Abwasserzweckverband "Oderau"
- Deutsche Telekom AG, T-Com Technische Infrastruktur, Niederlassung Nordost Stahnsdorf
- Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg

Insgesamt gingen 32 Stellungnahmen von öffentlichen Stellen ein; alle wurden der Trägerin der Planung in Kopie übergeben.

Soweit sich öffentliche Stellen nicht äußerten, ging die Landesplanungsbehörde, wie im Anschreiben zur Eröffnung des ROV angekündigt, davon aus, dass die Planung mit den von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Übereinstimmung steht.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 3 GROVerfV wurde die Verfahrensunterlage für den Zeitraum vom 14. Januar bis 14. Februar 2013 in der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, in der Stadt Eisenhüttenstadt, im Amt Schlaubetal, im Amt Brieskow-Finkenheerd und bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 in Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Zusätzlich wurde die Verfahrensunterlage im Internetauftritt der GL bereitgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 51 vom 27. Dezember 2012) und in der Märkischen Oderzeitung (Ausgabe C, Märkischer Markt am 2. Januar 2013).

Die Öffentlichkeit hatte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit, ihre Anregungen, Hinweise und Bedenken zur Planung bei den Auslegungsstellen bzw. der GL vorzubringen.

Zusätzlich zu der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde am 24. Januar 2013 gemeinsam von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und der Stadt Eisenhüttenstadt eine Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eisenhüttenstadt, des Amtes Schlaubetal und des Amtes Brieskow-Finkenheerd durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen 54 Schreiben mit Anregungen, Hinweisen und Bedenken von Bürgern (teilweise mit Unterschriftslisten) bzw. Betrieben ein.

Die in den Schreiben enthaltenen Anregungen und Bedenken wurden für die Ermittlung der Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung genutzt. Damit flossen sie in die raumordnerische Abwägung und in das Ergebnis des ROV bzw. in die Maßgaben ein. Sachfremde, d.h. nicht den Gegenstand des ROV betreffende Erwägungen, blieben unberücksichtigt.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Teilabschnitt „Verstärkung des 380-kV Netzanschlusses des Umspannwerkes Eisenhüttenstadt“ (VNE) hat sich der Raum Rießen als ein Konfliktschwerpunkt herausgestellt. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat den Bedarf nach zusätzlichen beurteilungsrelevanten Informationen zu einer weiteren Variante für eine mögliche Trassenführung der VNE in diesem Raum festgestellt und der Trägerin der Planung mit Schreiben vom 26. März 2013 aufgegeben, hierfür zusätzliche Untersuchungen vorzulegen.

Die ergänzenden Verfahrensunterlagen wurden am 1. April 2014 übergeben.

Mit Schreiben vom 2. April 2014 wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren der von dem zusätzlich untersuchten Neubauabschnitt zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Rohrsee jeweils räumlich und fachlich betroffenen öffentlichen Stellen durchgeführt. Es wurde um Stellungnahme bis zum 5. Mai 2014 gebeten.

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit war nicht erforderlich, da mit dem zusätzlich untersuchten Neubauabschnitt zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Rohrsee die von der betroffenen Öffentlichkeit vorgeschlagene Alternative aufgenommen wurde.

### Grenzüberschreitende UVP

Mit Schreiben vom 29. Januar 2013 teilte die Generaldirektion für Umweltschutz mit, dass die UVP-Dokumentation gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung für die polnische Öffentlichkeit seit dem 23. Januar 2013 für einen 6-wöchigen Zeitraum zur Einsichtnahme ausgelegt wurde. Es gingen keine Anmerkungen ein.

Am 18. September 2013 fand ein bilaterales Arbeitsreffen zwischen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, der Generaldirektion für Umweltschutz und dem deutschen und polnischen Träger der Planung statt, um den Stand der Verfahren auf deutscher und polnischer Seite und die weiteren Schritte abzustimmen.

#### **2.3.4 Abschluss des Verfahrens**

Nachdem der polnische Übertragungsnetzbetreiber sein Netzkonzept so weiterentwickelt hat, dass der 3. Interconnector vor dem Jahr 2030 nicht mehr vorgesehen ist, hat der deutsche Übertragungsnetzbetreiber und Antragsteller mit Schreiben vom 23. Dezember 2014 den Gegenstand des ROV auf die „380-kV-Freileitung Verstärkung Netzanschluss Umspannwerk Eisenhüttenstadt“ zurückgenommen. Daher wird das ROV nur für diese Planung abgeschlossen.

Ohne die Planung „3. Interconnector“ hat der Gegenstand des ROV keine erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, so dass das Erfordernis einer grenzüberschreitenden UVP entfällt.

### 3. Planung

#### 3.1 Ausgangssituation und Begründung der Planung

Die 50Hertz Transmission GmbH ist einer von bundesweit vier Übertragungsnetzbetreibern und zuständig für den gesamten Osten Deutschlands (Regelzone) sowie Hamburg. Das Übertragungsnetz in ihrer Regelzone beläuft sich auf ca. 9.700 km Länge und bildet die Grundlage für die Stromversorgung von mehr als 18 Millionen Menschen.

Sie ist gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, „...ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.“ (§ 11 Abs. 1).

Auch hat sie „...dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.“ (§ 12 Abs. 3 EnWG)

Hinzu kommt für sie als Übertragungsnetzbetreiberin die besondere Aufgabe im Sinne eines ganzheitlichen Systembetriebes, „...die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.“ (§ 12 Abs. 1 EnWG)

Das Übertragungsnetz der 50Hertz Transmission GmbH verbindet die Netze West- und Osteuropas und Skandinaviens. Der Ausbau der internationalen Leitungsverbindungen („Interconnectoren“) ist ein erklärtes Ziel der europäischen Politik. Im Vertrag von Lissabon (Artikel 194), in der Richtlinie 2009/72/EG zum Elektrizitätsbinnenmarkt und in den Leitlinien für die Transeuropäischen Netze (EU-Entscheidung 1364/2006/EG) manifestieren sich die europäischen Vorgaben zum Ausbau der Netze.

Die Errichtung des 3. Interconnectors Eisenhüttenstadt – Plewiska ist ein Europäisches Vorrangprojekt gemäß Anhang I Nr. EL. 8 und Anhang II der EU-Entscheidung 1364/2006 unter der Bezeichnung „Neuer Verbund zwischen Deutschland und Polen“.

Zwischen dem polnischen Übertragungsnetzbetreiber PSE-O und 50Hertz Transmission wurde zur Etablierung der Projektteams und zur Organisation der Zusammenarbeit für diese gemeinsame Planung am 11. März 2011 in Warschau ein „General Agreement“ der gemeinsamen Projektarbeit unterzeichnet.

Das Projekt „380-kV-Freileitung 3. Interconnector Eisenhüttenstadt – Plewiska“ ist als vorrangiger Bedarf in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als Nr. 12 unter der Bezeichnung „Neubau Interkonnektor Eisenhüttenstadt – Baczyna (PI), Nennspannung 380 kV“ enthalten. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan ist die energiewirtschaftsrechtliche Notwendigkeit, insbesondere die Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG und die Vordringlichkeit des 3. Interconnectors, verbindlich festgestellt.

Die geplante 380-kV-Freileitung soll die Umspannwerke von Eisenhüttenstadt und Plewiska verbinden. Dafür ist im Grenzgebiet auf deutscher Seite eine zweisystemige Freileitung vorgesehen.

Mit dieser dritten Stromverbindung im Höchstspannungsnetz zwischen Deutschland und Polen soll die Vernetzung im europäischen Verbund gestärkt, die künftig steigende Einspei-

sung am Standort Eisenhüttenstadt bewältigt und eine verbesserte Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

Im Rahmen der Modernisierung und des Umbaus des Höchstspannungsnetzes in den 1990-er Jahren wurde das Umspannwerk Eisenhüttenstadt und seine Einbindung in die 380-kV-Leitung Preilack – Neuenhagen errichtet. Das Umspannwerk Eisenhüttenstadt diente seinerzeit vorrangig der Absicherung der regionalen Energieversorgung, insbesondere der Stahlproduktion. Entsprechend der damaligen Netzsituation erfolgte lediglich eine Basis-Auslegung des Umspannwerkes und eine einfache Gestaltung der Leitungsanbindung an die 380-kV-Leitung Preilack – Neuenhagen am sogenannten Punkt Fünfeichen.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht gewinnt der Standort Eisenhüttenstadt gegenwärtig einen erheblichen Bedeutungszuwachs als neuer zentraler Verknüpfungspunkt der deutschen und polnischen Übertragungsnetze in der Mitte Europas.

Grundlegende Voraussetzung für die Bewältigung der künftig gesteigerten Einspeisung am Standort Eisenhüttenstadt ist die maßgebliche Verstärkung des Netzanschlusses des Umspannwerkes Eisenhüttenstadt (380-kV-Leitung Preilack – Eisenhüttenstadt – Neuenhagen im Abschnitt Fünfeichen – UW Eisenhüttenstadt).

### **3.2 Beschreibung der Planung**

Die 50Hertz Transmission GmbH plant

- den Neubau des deutschen Abschnitts des 3. Interconnectors Deutschland – Polen mit einer 380-kV-Freileitung zwischen Eisenhüttenstadt und Plewiska und
- die Verstärkung des 380-kV-Netzanschlusses des Umspannwerkes Eisenhüttenstadt.

Beide Planungen wurden in diesem ROV zusammengefasst.

Für beide Teilabschnitte ist die Errichtung von 380-kV-Freileitungen in zweisystemiger Ausführung vorgesehen. Der Abstand der Masten und damit die Spannfeldlängen betragen im Normalfall ca. 350 - 500 m. Die Masten entsprechen in Aufbau und Erscheinungsbild den Masten der vorhandenen Netzanbindung des Umspannwerkes Eisenhüttenstadt (sog. „Donau-Mastbild“) als Stahlgittermaste mit zwei Traversen und einer Höhe von mindestens 50 m. Bei entsprechendem Erfordernis kann die Höhe im Einzelfall auch darüber liegen. Als Mastfundamente sind Plattenfundamente oder Pfahlgründungen vorgesehen.

Bei der Errichtung parallellaufender 380-kV-Leitungen wie für den Teilabschnitt „Verstärkung des Netzanschlusses“ zwischen Rießen und dem Umspannwerk ist ein gegenseitiger Achsabstand von 60 m („Mastmitte zu Mastmitte“) erforderlich.

Es ist ein Schutzstreifen von ca. 72 m Breite (36 m beidseits der Leitungsachse) erforderlich. Dieser Streifen unterliegt einer Nutzungseinschränkung und ist weitestgehend freizuhalten. Im Falle von Waldquerungen kommt zu dem Schutzstreifen von 72 m noch ein Sicherheitsaufschlag wegen in die Trasse stürzender Bäume hinzu. Die erforderlichen Schneisenbreiten liegen dann zwischen 100 und 120 m, im Falle parallellaufender 380-kV-Leitungen ca. bei 180 m.

In den Verfahrensunterlagen ist innerhalb der Untersuchungsräume eine Korridorachse für eine mögliche Linienführung der Freileitung dargestellt. Verschiebungen der Korridorachse für ggf. weitere Linienführungen in den Untersuchungsraumen sind damit nicht ausgeschlossen.

Eine Erdverkabelung kommt laut Aussage des MWE rechtlich nicht in Betracht. Der Bund hat mit dem EnLAG bezüglich der Erdverkabelung der Höchstspannungsleitungen abschließend von seiner Regelungskompetenz Gebrauch gemacht. Er hat die Zulässigkeit dadurch erschöpfend geregelt, dass er im EnLAG vier Pilotprojekte für Erdverkabelung festgelegt und insoweit auch die Frage der Mehrkosten geregelt hat.

### 3.2.1 Kurzbeschreibung der Varianten des 3. Interconnectors

Für das ROV wurden die in der Karte 1 dargestellten fünf Varianten mit Variantenabschnitten zur Prüfung eingereicht.

Tabelle 1: Varianten des 3. Interconnectors

Variante	Variantenabschnitte	Länge	Übergabepunkt
Variante 1	IC 1/2, IC 1	ca. 7,9 km	Grzmiąca
Variante 2	IC 1/2, IC 2, IC2/3	ca. 6,5 km	Bieganów
Variante 3	IC 3/4/5, IC 3, IC 2/3	ca. 7,2 km	Bieganów
Variante 4	IC 3/4/5, IC 4/5, IC 4	ca. 10,8 km	Urad
Variante 5	IC 3/4/5, IC 4/5, IC 5	ca. 13,1 km	Kunice

Die Variantenabschnitte charakterisieren sich wie folgt:

#### Variantenabschnitt IC 1/2:

##### UW Eisenhüttenstadt bis zur Querung Bahnstrecke 6153 (Anfangspunkt der Variantenabschnitte IC 1 und IC 2)

Der Variantenabschnitt IC1/2 verläuft beginnend am Umspannwerk Eisenhüttenstadt nordwestlich des Industriegebietes Arcelor Mittal, quert den Oder-Spree-Kanal und die Bahnstrecke 6153 Berlin Ostbahnhof – Guben.

An den Variantenabschnitt IC1/2 schließen die alternativen Variantenabschnitte IC 1 und IC 2 an.

#### Variantenabschnitt IC1:

##### Querung Bahnstrecke 6153 (Endpunkt des Variantenabschnittes IC 2) bis zum Übergabepunkt Grzmiąca

Östlich der Bahnstrecke beginnt der Variantenabschnitt IC 1. Die Trasse schwenkt nach Südosten und erreicht im Parallelverlauf zur Bahnlinie nach 1,6 km die Straße „Am Wasserwerk“ und im weiteren östlichen Verlauf die Ortsrandlage Vogelsang. Danach quert bzw. tangiert sie durch Kleingartennutzungen geprägte Siedlungsbereiche über eine Länge von ca. 1,1 km. Nach Verlassen der Ortslage Vogelsang überspannt die geplante Leitung Acker- und Grünflächen bis zum Endpunkt des Variantenabschnittes IC 1 am Übergabepunkt Grzmiąca.

### Variantenabschnitt IC 2:

#### Querung Bahnstrecke 6153 (Endpunkt Variantenabschnitt IC1/2) bis zum Anfangspunkt Variantenabschnitt IC 2/3

Östlich der Bahnstrecke 6153 quert der Variantenabschnitt IC 2 im weiteren nach Osten gerichteten Verlauf Wälder über eine Länge von 1,1 km sowie anschließend landwirtschaftliche Nutzflächen und erreicht die Landesstraße 372 nordwestlich Vogelsang. Der Variantenabschnitt schwenkt nach Nordosten und verläuft parallel zu einem Landwirtschaftsweg. Bis zum Erreichen des Anfangspunktes des Variantenabschnittes IC 2/3 überspannt er Acker und Grünland.

### Variantenabschnitt 2/3:

#### Endpunkt der Variantenabschnitte IC 2 und IC 3 bis zum Übergabepunkt Bieganów:

Der Variantenabschnitt 2/3 verläuft in östlicher Richtung über Acker- und Grünlandflächen und quert dabei die Fürstenberger Aue mit ihrem Fließgewässersystem. Er erreicht dann den Übergabepunkt Bieganów:

### Variantenabschnitt IC 3/4/5:

#### UW Eisenhüttenstadt bis Querung der Landesstraße 372 bei Ziltendorf (Anfangspunkt der Variantenabschnitte IC 3 und IC 4/5)

Der Variantenabschnitt beginnt am UW Eisenhüttenstadt und führt zunächst in nördliche Richtung, bis er auf zwei parallel verlaufende 110-kV-Freileitungen trifft. Im gesamten weiteren Verlauf bis zum Erreichen des Winkelpunktes an der Landesstraße 372 bei Ziltendorf verläuft der Variantenabschnitt in Bündelung mit diesen Freileitungen durch Waldgebiete. Es werden der Oder-Spree-Kanal und anschließend die Bahnstrecke 6153 gequert. Der Endpunkt des Variantenabschnittes wird nach insgesamt 3,7 km südöstlich Ziltendorf im Querungsbereich mit der Landesstraße 372 erreicht.

### Variantenabschnitt IC 3:

#### Querung Landesstraße 372 bei Ziltendorf (Endpunkt des Variantenabschnittes IC 3/4/5) bis zum Anfangspunkt des Variantenabschnittes 2/3

Der Variantenabschnitt IC 3 beginnt am Querungsbereich mit der Landesstraße 372 etwa 170 m südöstlich von Ziltendorf, schwenkt Richtung Osten, quert ein Waldstück und tangiert vereinzelte Kleingartennutzungen. Anschließend werden auf etwa 2 km Ackerflächen bis zum Erreichen des Anfangspunktes des Variantenabschnittes IC 2/3 überspannt.

### Variantenabschnitt IC 4/5:

#### Querung der Landesstraße 372 (Endpunkt des Variantenabschnittes IC 3/4/5) bis zur Querung der Landesstraße 371 bei Ziltendorf (Anfangspunkt der Variantenabschnitte IC 4 und IC 5)

Der Variantenabschnitt IC 4/5 verläuft in Parallelführung zu vorhandenen 110-kV-Freileitungen östlich Ziltendorf, tangiert ein Waldstück sowie vereinzelte Kleingärten. Nach ca. 1,2 km erreicht der Variantenabschnitt mit dem Querungsbereich der Landesstraße 371 seinen Endpunkt.

#### Variantenabschnitt IC 4:

##### Querung der Landesstraße 371 (Endpunkt des Variantenabschnittes IC 4/5) bis zum Übergabepunkt Urad

Im Querungsbereich der Landesstraße 371 östlich Ziltendorf schwenkt der Variantenabschnitt nach Nordosten und verläuft in Bündelung mit der Landesstraße 371. Unmittelbar vor Erreichen der Oder wird das Siedlungsgebiet Aurith überspannt. Der Variantenabschnitt endet am Übergabepunkt Urad.

#### Variantenabschnitt 5:

##### Querung der Landesstraße 371 (Endpunkt des Variantenabschnittes IC 4/5) bis zum Übergabepunkt Kunice

Der Variantenabschnitt 5 verläuft nach der Querung der Landesstraße 371 zunächst in nordwestlicher Richtung bis zum Erreichen des Winkelpunktes östlich Wiesenau über 3,8 km in Bündelung mit der vorhandenen 110-kV-Freileitung. Anschließend verschwenkt der Variantenabschnitt in nordöstliche Richtung und verläuft parallel zur Verbindungsstraße zwischen Wiesenau und Kunitzer Loose bis zum Übergabepunkt Kunice.

### **3.2.2 Kurzbeschreibung der Verstärkung des Netzanschlusses UW Eisenhüttenstadt**

Durch die Verstärkung des Netzanschlusses des UW Eisenhüttenstadt entstehen die eigenständigen neuen 380-kV-Freileitungen Eisenhüttenstadt – Neuenhagen und Preilack – Eisenhüttenstadt.

Für diese Planung wurde zunächst eine Variante untersucht:

#### Variante 1: 9,5 km

Die Variante verläuft vom UW Eisenhüttenstadt in westlicher Richtung parallel zur vorhandenen 380-kV-Freileitung bis zum Punkt Rießen. Die Bundesstraße 112 und anschließend die Landesstraße 37 werden gekreuzt. Es schließt sich der Bereich Pohlitzer Mühle und Pohlitzer Mühlenfließ an. Bis zum Punkt Rießen quert die Variante Waldflächen.

Am Punkt Rießen schwenkt die Variante nach Nordwesten und verlässt die Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Freileitung. Im weiteren Verlauf werden die Landesstraße 37 sowie über jeweils kurze Streckenabschnitte im Wechsel landwirtschaftliche und forstlich genutzte Flächen gequert. Bei km 7,0 schwenkt die Variante nach Norden und verläuft über Ackerland. Eine weitere Richtungsänderung nach Nordwesten erfolgt bei km 7,8. Im weiteren Verlauf wird das Waldgebiet Rießener Berge gequert. Nordöstlich von Schernsdorf bindet der Variantenabschnitt in das vorhandene Leitungsnetz am Punkt Schernsdorf ein.

Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der öffentlichen Stellen wurde die Trägerin der Planung beauftragt, zusätzlich vom Punkt Rießen bis zur Einbindung in die bestehende 380-kV-Freileitung die „Westvariante“ als Alternative zum Neubauabschnitt Punkt Rießen bis Punkt Schernsdorf, zu untersuchen. Diese wird als Variante 2 bezeichnet.

#### Variante 2: 7,1 km

Der Neubauabschnitt vom Umspannwerk Eisenhüttenstadt bis zum Punkt Rießen ist in der Trassenführung bei den Varianten 1 und 2 identisch.

Die Variante 2 verlässt am Punkt Rießen die Bündelung zur bestehenden 380-kV-Freileitung und verläuft weiter in westlicher Richtung bis zur Einbindung in das bestehende Leitungsnetz

am Punkt Rohrsee südöstlich von Schernsdorf. Dabei werden von Acker- und Grünlandflächen durchbrochene Waldbereiche gequert.

Der Umbau der vorhandenen 380-kV-Freileitung Preilack – Neuenhagen am Anbindepunkt Fünfeichen führt zu einer Direktverbindung UW Eisenhüttenstadt – Preilack.

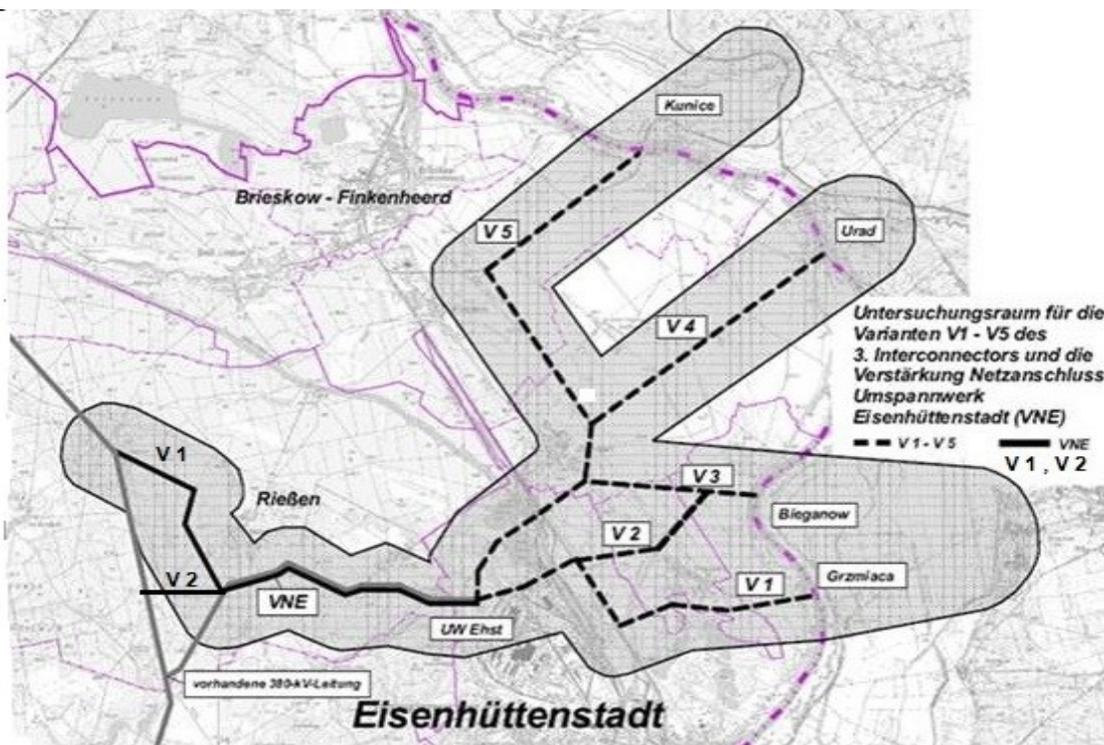
In der Variante 1 kann der etwa 5 km lange Abschnitt der vorhandenen 380-kV-Freileitung Preilack – Neuenhagen zwischen den Anbindepunkten Schernsdorf und Fünfeichen und in der Variante 2 der ca. 1,9 km lange Abschnitt zwischen den Anbindepunkten Rohrsee und Fünfeichen nach Abschluss der Neubau- und Umbaumaßnahmen zurückgebaut werden.

### 3.3 Untersuchungskorridore

Ausgehend von einer möglichen Korridorachse sind Untersuchungskorridore von i.d.R. 2.000 m Breite Gegenstand der Untersuchungen für die Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU).

Für die UVU waren 1.000 m beidseits der Korridorachse vorgegeben, wobei für die Schutzgüter Tiere (insbesondere Avifauna) und Landschaft der Untersuchungsraum in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit des Raumes bis zu einer Breite von 4.000 m aufgeweitet wurde.

Karte 1



## **4. Begründung der landesplanerischen Beurteilung**

### **4.1 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf den Raum**

#### **4.1.1 Gesamttraum / Zentrale Orte**

##### Grundlagen

Im Sachgebiet Gesamttraum / Zentrale Orte werden die Auswirkungen der Planung auf die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, die Nachhaltigkeit der Raumentwicklung und die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte betrachtet. Bewertungsgrundlage sind das ROG, das LEPro 2007 und der LEP B-B.

##### Bestand

Der Untersuchungsraum für die geplante „Verstärkung des Netzanschlusses Eisenhüttenstadt“ (VNE) liegt im Südosten des gemeinsamen Planungsraumes der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im Landkreis Oder-Spree. Eine zentralörtliche Funktion erfüllt hier gemäß Ziel 2.9 LEP B-B die Stadt Eisenhüttenstadt als Mittelzentrum.

##### Auswirkungen

Die Planung der VNE dient der Versorgungssicherheit der räumlich polyzentralen Strukturen der Hauptstadtregion. Sie unterstützt durch die Verbesserung der Ableitung regenerativ erzeugter Energie auch die vorhandenen Potenziale zur Sicherung und Entwicklung ländliche Räume der Hauptstadtregion als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung.

Ferner trägt sie u.a. dazu bei, ausgeglichene infrastrukturelle Verhältnisse im Gesamttraum der Bundesrepublik und ihrer Teilräume herzustellen, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation zu unterstützen sowie die nachhaltige Daseinsvorsorge auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg zu sichern.

Die Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die zentralörtliche Funktion des Mittelzentrums Eisenhüttenstadt. Sie trägt zur funktionalen Stärkung des Mittelzentrums und Regionalen Wachstumskerns Eisenhüttenstadt bei.

##### Bewertung

Die Erfordernisse der Raumordnung zum Gesamttraum werden in § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 4 und 8 ROG beschrieben und landesplanerisch durch die Grundsätze zur Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in § 1 LEPro 2007 sowie 1.1 LEP B-B konkretisiert. Hiernach ist eine nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern und den Erfordernissen für eine umweltverträgliche Energieversorgung, einschließlich des Ausbaus von Energienetzen auch der transeuropäischen Netze Rechnung zu tragen. Die Hauptstadtregion soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips im Ausgleich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele räumlich polyzentral entwickelt werden.

Die Erfordernisse der Raumordnung zum Zentrale Orte System werden in den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG, § 3 LEPro 2007 und 2.2 LEP B-B beschrieben. Hiernach sollen die Zentralen Orte als Siedlungsschwerpunkte entwickelt werden und die Versorgungsfunktionen für ihren Versorgungsbereich übernehmen. Dazu gehört auch ein tragfähiges Netz technischer und sozialer Infrastruktureinrichtungen.

Die Planung steht im Einklang mit den vorgenannten Erfordernissen der Raumordnung.

## Feststellung

Die Planung der VNE ist in den Varianten 1 und 2 mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Sachgebiet Gesamttraum / Zentrale Orte vereinbar.

### **4.1.2 Siedlungsraum**

#### Grundlagen

In diesem Sachgebiet werden die Auswirkungen der Planung auf den Siedlungsraum betrachtet. Bewertungsgrundlagen sind das ROG, das LEPro 2007 und der LEP B-B. Bewertet wird die Beeinträchtigung der raumordnerischen Belange zur Siedlungsentwicklung durch Inanspruchnahme und Zerschneidung von vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen.

Die Beeinträchtigungen der Menschen, einschließlich deren Gesundheit sowie der Landschaft werden im Rahmen der UVP in den Kapiteln zu den jeweiligen Schutzgütern behandelt.

#### Bestand

Der Untersuchungsraum der VNE liegt am östlichen Rand des Landkreises Oder-Spree.

In nachfolgender Tabelle sind Gemeinden und Ortsteile / Siedlungsteile aufgeführt, die sich innerhalb des Untersuchungsraumes befinden:

Tabelle 2: Gemeinden, Ortsteile / Siedlungsteile

Variante	Gemeinde	Ortsteile / Siedlungsteile
Variante 1	Eisenhüttenstadt / Siehdichum	Pohlitzer Mühle, Pohlitz, Rießen
Variante 2	Eisenhüttenstadt / Siehdichum	Pohlitzer Mühle, Pohlitz, Rießen

Innerhalb des Untersuchungsraumes ist die Siedlungsdichte überwiegend gering. Vor allem Wohn- und Mischgebiete mit offener Bauweise, locker bebaute Wochenendhausgebiete und wenige Einzelhäuser im Außenbereich charakterisieren die Siedlungsbereiche der Ortsteile Pohlitz und Rießen der Gemeinde Siehdichum.

In Eisenhüttenstadt befinden sich Teile des Industriegebietes von Arcelor Mittal im Untersuchungsraum.

In der nachfolgenden Tabelle sind die rechtswirksamen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne im Untersuchungsraum aufgeführt.

Tabelle 3: Rechtswirksame Flächennutzungspläne

Bezeichnung	Amt / Gemeinde
Flächennutzungsplan	Eisenhüttenstadt
Gemeinsamer Flächennutzungsplan des Amtes Schlaubetal	Amt Schlaubetal

Tabelle 4: Rechtswirksame Bebauungspläne

Bezeichnung	Gemeinde
VEP 007-94 „Tankstelle an der B 112“	Eisenhüttenstadt
BP 01 „Wohnbebauung Pohlitz“	Siehdichum

#### Auswirkungen

Durch die geplante Freileitung der VNE erfolgt keine Neu-Inanspruchnahme bestehender Siedlungsflächen.

Zwischen Eisenhüttenstadt und dem Punkt Rießen führt die Planung der VNE in beiden Varianten in ausreichenden Abständen an bestehenden Siedlungsflächen des Siedlungsteils Pohlitzer Mühle (ca. 100 m) und der Ortsteile Pohlitz sowie Rießen (ca. 400 - 600 m) vorbei.

In der Variante 1 zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf liegt der Abstand der Korridorachse zu bestehenden Siedlungsflächen des Ortsteils Rießen bei ca. 400 m, während er bei der Variante 2 zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Rohrsee, bei ca. 750 m liegt.

In beiden Varianten sind durch die Korridorachse einschließlich eines Schutzstreifens von 50 m beiderseits der geplanten Trassenführung der gemeinsame Flächennutzungsplan (FNP) des Amtes Schlaubetal und der FNP von Eisenhüttenstadt direkt betroffen.

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan des Amtes Schlaubetal sind im Bereich der Korridorachse keine Siedlungsflächen dargestellt.

Im Flächennutzungsplan von Eisenhüttenstadt sind im Bereich des Umspannwerkes Grünflächen dargestellt, eine Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung ist hier nicht zu erwarten.

#### Stellungnahmen

Durch die Regionale Planungsstelle Oderland-Spree wird darauf hingewiesen, dass die ausreichender Abstände zur Wohnbebauung im Raum Pohlitzer Mühle, Pohlitz und Rießen einzuhalten sind. Es wird die Variante 2 bevorzugt.

#### Bewertung

Die Erfordernisse der Raumordnung zum Siedlungsraum werden durch den Grundsatz zur Siedlungstätigkeit in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG beschrieben. Die landesplanerische Konkretisierung erfolgt durch den Grundsatz aus § 5 LEPro 2007 sowie durch die Ziele und Grundsätze zur Steuerung der Siedlungsentwicklung im LEP B-B.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 soll die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben.

Nach Grundsatz 4.1 LEP B-B soll die Siedlungsentwicklung vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotentiale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete erfolgen. Gemäß Ziel 4.5 LEP B-B soll die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf die Zentralen Orte sowie die Innenentwicklung in nichtzentralen Orten konzentriert werden.

Bei der Planung der VNE sind zu den bestehenden Siedlungsflächen in den Ortsteilen Pohlitz und Rießen der Gemeinde Siehdichum keine Konflikte zu erkennen, da bereits die Korridorachse in ausreichendem Abstand zu diesen verläuft.

Neue Siedlungsflächen sind nicht betroffen.

Die Variante 2 ist gegenüber der Variante 1 aufgrund des größeren Abstandes zu den Siedlungsflächen des Ortsteils Rießen besser zu bewerten

#### Feststellung

Die Planung der VNE ist in den Varianten 1 und 2 mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Sachgebiet Siedlungsraum vereinbar.

### **4.1.3 Freiraum**

#### Grundlagen

Im Sachgebiet Freiraum werden die Auswirkungen der Planung auf den Freiraum insgesamt und insbesondere auf den raumordnerisch festgelegten Freiraumverbund betrachtet. Bewertungsgrundlage sind das LEPro 2007 und der LEP B-B.

#### Bestand

Im Untersuchungsraum der VNE überwiegen die Waldflächen. Offenlandflächen prägen nur einen kleinen Teil des Freiraums. Sie befinden sich in der Umgebung des Ortsteils Rießen sowie in den Bereichen der bestehenden 380-kV-Freileitung.

Zerschneidungen des Freiraumes bestehen insbesondere durch Verkehrs- und Versorgungstrassen.

Teile des Untersuchungsraumes befinden sich in der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gemäß Festlegungskarte 1 des LEP B-B.

Der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktion entwickelt werden sollen. Das betrifft hier das FFH-Gebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“.

Im Untersuchungsraum sind die nachfolgenden Bereiche gemäß der Festlegungskarte 1 des LEP B-B als Freiraumverbund ausgewiesen:

Tabelle 5: Freiraumverbund in den Untersuchungsraum der VNE

<b>Variante</b>	<b>Betroffenheit von Flächen des Freiraumverbundes</b>
Variante 1	südlich Pohlitzer Mühle und im Umfeld Punkt Schernsdorf
Variante 2	südlich Pohlitzer Mühle und im Umfeld Punkt Rohrsee

#### Auswirkungen

Die Inanspruchnahme und Neuzerschneidung von Freiraum einschließlich des Freiraumverbundes ist bei neuen linienförmigen Infrastrukturtrassen fast immer unvermeidlich.

Die Inanspruchnahme des Freiraumes durch die Varianten stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Inanspruchnahme Freiraum und Freiraumverbund durch die Korridorachse

Variante	Länge	Querung von			
		Freiraum		darunter Freiraumverbund	
		insgesamt	in Bündelung mit anderen Infrastrukturen	insgesamt	in Bündelung mit anderen Infrastrukturen
Variante 1	9,5 km	9,5 km	5,5 km	ca. 0,5 km	ca. 0,2 km
Variante 2	7,1 km	7,1 km	5,5 km	ca. 0,5 km	ca. 0,2 km

Beide Varianten der geplanten Freileitung sind in unterschiedlichem Umfang mit raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Zerschneidung von Freiraum verbunden.

Die Planung der VNE verläuft in den Varianten 1 und 2 im Bereich der Pohlitzer Mühle parallel zu vorhandenen 380-kV-Freileitung auf ca. 0,2 km durch den Freiraumverbund.

In der Variante 1 wird der Freiraumverbund des Weiteren im Umfeld des Punktes Schernsdorf auf ca. 0,3 km gequert.

In der Variante 2 kommt es zur Querung des Freiraumverbundes im Umfeld des Punktes Rohrsee auf ca. 0,3 km.

Die Auftrennung der vorhandenen 380-kV-Freileitung Preilack- Neuenhagen in zwei separate Direktverbindungen führt dazu, dass durch den damit verbundenen Leitungsrückbau der Freiraumverbund in der Variante 1 zwischen den Anbindepunkten Schernsdorf und Fünfeichen auf ca. 5 km und in der Variante 2 zwischen den Anbindepunkten Rohrsee und Fünfeichen auf ca. 1,9 km entlastet werden kann.

### Bewertung

Gemäß dem Grundsatz aus § 6 Abs. 2 LEPro 2007 soll die Inanspruchnahme und Zerschneidung von Freiraum vermieden bzw. notwendige Zerschneidungswirkungen bandartiger Infrastruktur durch räumliche Bündelung minimiert werden.

Der bestehende Freiraum soll gemäß Grundsatz 5.1 LEP B-B in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.

Nach Grundsatz 6.8 Abs. 1 LEP B-B sollen Leitungstrassen räumlich gebündelt werden und eine Zerschneidung des Freiraumes nur erfolgen, wenn eine Bündelung mit bestehenden Trassen nicht möglich ist. Für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich sollen gemäß Grundsatz 6.8 Abs. 2 LEP B-B entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden.

Die Planung der VNE in den Varianten 1 und 2 erfüllt im Bereich vom UW Eisenhüttenstadt bis zum Punkt Rießen aufgrund der Parallelführung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung auf ca. 5,5 km die raumordnerischen Anforderungen der Grundsätze aus dem LEPro 2007 und dem LEP B-B zur räumlichen Bündelung von Leitungstrassen.

In der Variante 1 führt die geplante Freileitung zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf auf einer Länge von ca. 4 km zu einer Neuzerschneidung des Freiraumes.

Dieser Trassenabschnitt entspricht damit nicht den Anforderungen der Grundsätze aus dem LEPro 2007 und dem LEP B-B zur Bündelung von Leitungstrassen und dem Grundsatz 5.1 des LEP B-B (sparsamer und schonender Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen, weitgehende Vermeidung neuer Zerschneidungen durch Infrastrukturtrassen).

In der Variante 2 kommt es vom Punkt Rießen bis zum Punkt Rohrsee zwar auch zu einer Neuzerschneidung des Freiraumes auf ca. 1,6 km. In diesem Abschnitt wird jedoch gegenüber der Variante 1 aufgrund der wesentlich kürzeren Neuzerschneidung des Freiraumes den Anforderungen des Grundsatzes 5.1 zum sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen zur weitgehenden Vermeidung neuer Zerschneidungen durch Infrastrukturtrassen Rechnung getragen.

Gemäß Ziel 5.2 LEP B-B ist der festgelegte Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Freiraumverbund jedoch in Anspruch genommen werden, wenn

- ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumverbundes erreicht werden kann und
- eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur nicht umgesetzt werden kann, ohne den Freiraumverbund in Anspruch zu nehmen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass die Planung ohne die Inanspruchnahme von Flächen des Verbundes nicht realisierbar wäre und dass die Inanspruchnahme minimiert wird.

Bei der VNE handelt es sich um eine überregional bedeutsame Planung an deren Realisierung ein öffentliches Interesse besteht.

Die Planung der VNE (Varianten 1 und 2) quert zwar den Freiraumverbund im Bereich der Pohlitzer Mühle, führt jedoch aufgrund der Parallelführung mit der vorhandenen 380-kV-Freileitung zu keiner Neuzerschneidung des Freiraumverbundes.

Sowohl in der Variante 1 zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf als auch in Variante 2 zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Rohrsee ist die Planung der VNE mit einer Neuzerschneidung des Freiraumverbundes auf einer Länge von je ca. 0,3 km verbunden.

Die Entlastung des Freiraumverbundes durch den Rückbau der vorhandene 380-kV-Freileitung Preilack – Neuenhagen ist bei beiden Varianten größer als die Belastung des Freiraumverbundes. Damit wird eine Aufwertung und Verbesserung der Freiraumfunktionen und Wiederherstellung von Verbindungsflächen ermöglicht.

Die Bedingungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Freiraumverbundes sind erfüllt, wenn entsprechend der Begründung zu Ziel 5.2 LEP B-B im Zuge der Feintrassierung darauf hingewirkt wird, dass die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes weiter verringert wird und der räumliche Zusammenhang des Verbundes erhalten bleibt (Maßgabe 1).

### Feststellung

Die Planung der VNE ist in der Variante 1 wegen der vermeidbar umfangreichen Freirauminanspruchnahme zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf mit dem Grundsatz 5.1 des LEP B-B zum Freiraumschutz unvereinbar.

In der Variante 2 ist die Planung der VNE den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Sachgebiet Freiraum bei Umsetzung der Maßgabe 1 vereinbar.

#### **4.1.4 Verkehr**

##### Grundlagen

Im Sachgebiet Verkehr werden die Auswirkungen der Planung auf die Verkehrsinfrastruktur betrachtet. Bewertungsgrundlagen sind das ROG, das LEPro 2007 und der LEP B-B.

##### Bestand

Im Untersuchungsraum für die VNE befinden sich die Bundesstraße 112, die Landesstraße 37 und die Kreisstraße 6708. Eisenbahnstrecken oder Wasserstraßen sind von der Planung nicht betroffen.

##### Auswirkungen

Die im Untersuchungsraum verlaufende Bundes-, Landes- und Kreisstraße können durch die geplante Freileitung gequert werden, ohne dass der Bestand oder ein geplanter Ausbau gefährdet oder beeinträchtigt würde. Ein Abstimmungserfordernis besteht lediglich im Bereich der B 112 „Pohlitzer Mühle“. Hier sind Berührungspunkte mit der Planung der B 112, OU Neuzelle / Eisenhüttenstadt nicht ausgeschlossen (s. hierzu Kap. 4.1.11 Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen).

Die Auswirkungen der Planungen auf den Verkehr beschränken sich vorrangig auf die Bauphase und hier im Wesentlichen auf den Transport der Bauteile und -materialien sowie der erforderlichen Baumaschinen und Hebezeuge. Lediglich während des Seilzuges kann es zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses durch Straßensperrungen kommen.

Auch während der Betriebsphase der 380-kV-Freileitung wird das öffentliche Verkehrsnetz nicht belastet. Lediglich zu bestimmten Kontroll- und Wartungsfahrten wird die Trasse turnusmäßig durch das Wartungspersonal über die vorhandenen Straßen und Wege angefahren. Eine Ausnahme bildet der mögliche Havariefall. Dieser kann, sofern er in unmittelbarer Straßennähe auftritt, u.U. zu zusätzlichen temporären Verkehrsbeeinträchtigungen (Straßensperrung, Umleitung) führen.

Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind bei Näherung und Querung von Straßen die Anbauverbotszone sowie die Anbaubeschränkungszone gemäß dem Fernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz, zu berücksichtigen. Hierzu enthalten die Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenwesen, weitere konkrete Hinweise.

##### Stellungnahmen

Der Landesbetrieb Straßenwesen weist darauf hin, dass im Bereich der B 112 „Pohlitzer Mühle“ Berührungspunkte mit der Planung B112, OU Neuzelle / Eisenhüttenstadt nicht ausgeschlossen seien. Diese sind im Zuge der detaillierten Planung mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

##### Bewertung

Die Planung steht den im § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ROG und § 7 LEPro 2007 formulierten Grundsätzen zur Verkehrserschließung in der Hauptstadtregion nicht entgegen. Sie steht auch dem Ziel 6.2 LEP B-B zur Sicherung und nachfragegerechten Entwicklung der großräumigen und überregionalen Verkehrsverbindungen nicht entgegen.

Im Rahmen der Feintrassierung und bei der Festlegung der Maststandorte für die VNE sind weitere Abstimmungen mit den zuständigen Straßenbaulastträgern erforderlich.

#### Feststellung

Die Planung der VNE ist in beiden Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Sachgebiet Verkehr vereinbar.

#### **4.1.5 Landwirtschaft**

Im Sachgebiet Landwirtschaft werden die Auswirkungen der Planung auf die Landwirtschaft durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung von Anbau- und Betriebsflächen betrachtet. Diese werden anhand des ROG, des LEPro 2007 und des LEP B-B bewertet.

#### Bestand

Im Untersuchungsraum für die VNE sind landwirtschaftliche Nutzungen eher kleinräumiger Natur und konzentrieren sich auf die siedlungsnahen Bereiche der Ortslagen Rießen und Pohlitz. An der Ortslage Rießen befindet sich der Landwirtschaftsbetrieb der Schäferei Wutzler.

#### Auswirkungen

Landwirtschaftliche Nutzungen und Freileitungen sind grundsätzlich miteinander vereinbar.

Die dauerhaften Beeinträchtigungen durch die geplante Freileitung beschränken sich in den überspannten landwirtschaftlichen Flächen auf die Maststandorte, einschließlich möglicher Feldbewirtschaftungsschwernisse in ihrer Nähe. Die Anzahl der Maststandorte ist abhängig von den Spannfeldlängen, die bei 350 - 500 m liegen. Im Rahmen der Feintrassierung und Festlegung der konkreten Maststandorte können diese Auswirkungen weiter gemindert werden.

Während der Bauphase sind zusätzlich kurzzeitige Flächeninanspruchnahmen und Bodenverdichtungen möglich, insbesondere durch Transport, Lagerung und Montage der Maste sowie das Auflegen der Beseilung.

Tabelle 7: Querung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch die VNE

Variante	Länge	Querungslänge
Variante 1	9,5 km	ca.4,7 km
Variante 2	7,1 km	ca.3,6 km

Die Planung der VNE (Variante 1 und 2) quert zwischen UW Eisenhüttenstadt und dem Punkt Rießen in Parallelführung mit der vorhandenen 380-kV-Freileitung landwirtschaftliche Flächen auf 2,8 km.

Westlich vom Punkt Rießen quert die Planung der VNE sowohl in Variante 1 (auf 1,9 km) als auch in Variante 2 (auf 0,8 km) landwirtschaftlicher Flächen.

Bei Variante 1 ist insbesondere der Landwirtschaftsbetrieb Schäferei Wutzler durch unmittelbare Überspannung betroffen.

### Stellungnahmen

Seitens der Kreisverwaltung Oder-Spree wird die Planung der VNE aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt, da sie zur Existenzvernichtung des Landwirtschaftsbetriebes Wutzler (Betrieb mit 1 100 Mutterschafen, 220 Schweinen und 124 Mutterziegen) führen würde. Eine Schafhaltung sei unter einer Starkstromleitung nicht möglich.

In der Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree zu den Neubauabschnitten zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf (Variante 1) bzw. dem Punkt Rohrsee (Variante 2) wird aus agrarstruktureller Sicht der Variante 2 der Vorzug eingeräumt. Die Stallanlagen des Landwirtschaftsbetriebes Wutzler würden nicht mehr gequert und es würden aufgrund der kürzeren Trassenlänge der Variante 2 wesentlich weniger Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Infolgedessen würden auch weniger Landwirtschaftsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt werden.

### Bewertung

Die Grundsätze der Raumordnung im Bereich Landwirtschaft zielen darauf ab, die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion erhalten bleibt und ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 ROG). Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung soll die Landwirtschaft als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden (§ 4 Abs. 2 LEPro 2007) bzw. die Kulturlandschaft als Träger der regionalen Identität bewahrt und weiterentwickelt werden (Grundsatz 3.1 LEP B-B). Gemäß Grundsatz 1.1 Abs. 4 LEP B-B sollen die ländlichen Räume der Hauptstadtregion als Lebensmittelpunkt sowie als Wirtschaftsraum und Erwerbsgrundlage für die dort lebende Bevölkerung gesichert und entwickelt werden.

Die Landwirtschaft hat in dem strukturschwachen ländlichen Raum eine hohe Bedeutung als Wirtschaftsfaktor.

Mit der Einschränkung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen steht die Planung der VNE nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Raumordnung zum Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion.

In der Variante 1 steht die Planung diesen Anforderungen entgegen, da der Landwirtschaftsbetrieb Schäferei Wutzler durch die Überspannung unmittelbar in seiner Existenz bedroht wäre.

Auch bezogen auf die Querungslänge von landwirtschaftlichen Flächen ist die Variante 2 der VNE gegenüber der Variante 1 zu bevorzugen.

### Feststellung

Die Planung der VNE ist in der Variante 1 mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Sachgebiet Landwirtschaft unvereinbar.

In der Variante 2 ist die Planung der VNE mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Sachgebiet Landwirtschaft vereinbar, wenn im Rahmen der Feintrassierung die konkreten Maststandorte in Abstimmung mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben festgelegt werden. (Maßgabe 2)

#### 4.1.6 Forstwirtschaft

##### Grundlagen

Im Sachgebiet Forstwirtschaft werden die Auswirkungen der Planung auf die Forstwirtschaft durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung betrachtet. Diese werden anhand des ROG, des LEPro 2007 und des LEP B-B bewertet.

##### Bestand

Für den Untersuchungsraum der VNE sind forstwirtschaftliche Nutzungen charakteristisch. Es befinden sich hier Wälder mit besonderen Waldfunktionen insbesondere Erholungswald und Wald mit hoher ökologischer Bedeutung.

##### Auswirkungen

Potenzielle Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft ergeben sich insbesondere in Bezug auf die mit dem Bau und der Anlage der geplanten Freileitung verbundenen temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen und den daraus resultierenden eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten des Rohstoffes Holz und Beeinflussungen von Waldfunktionen.

Insbesondere die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen führt zu dauerhaften Beeinträchtigungen der forstlichen Nutzungen. Die erforderliche Schneisenbreite ist neben den technischen Randbedingungen auch abhängig von der Endwuchshöhe und der Stabilität der betroffenen Waldbestände und liegt bei ca. 100- 120 m. Im Bereich der Parallelführung zu vorhandenen Freileitungen ist die vorhandene Schneise um ca. 80 m auf ca. 180 m zu erweitern.

Tabelle 8: Querung / Inanspruchnahme von Waldgebieten

Variante	Länge	Querungslänge von Wäldern darunter in Bündelung mit Freileitungen	Querungslänge von Erholungswald	Flächeninanspruchnahme Schutzstreifen*
Variante 1	9,5 km	ca. 4,8 km ca. 2,6 km	ca. 0,7 km	ca. 45 ha
Variante 2	7,1 km	ca. 3,3 km ca. 2,6 km	ca. 0,8 km	ca. 28 ha

\* Flächeninanspruchnahme = max. Breite Schutzstreifen (110 m ohne Bündelung / 80 m bei Bündelung) x Querungslänge

Die Planung der VNE verursacht in der Variante 1 durch die Querung von Waldflächen von insgesamt 4,8 km darunter 2,6 km in Parallelführung zur vorhandenen 380-kV-Freileitung die größere Waldinanspruchnahme gegenüber Variante 2. Es sind Wälder mit besonderen Waldfunktionen betroffen (Erholungswaldflächen, Wald mit hoher ökologischer Bedeutung).

In der Variante 2 ist die Querungslänge von Waldflächen mit 3,3 km und damit die Waldinanspruchnahme wesentlich geringer als bei der Variante 1.

Im Abschnitt zwischen dem UW Eisenhüttenstadt und dem Punkt Rießen wird die Planung der VNE parallel zur vorhandenen 380-kV-Freileitung geführt und ist mit einer Aufweitung der vorhandenen Schneise verbunden.

Die Auftrennung der vorhandenen 380-kV-Freileitung Preilack-Neuenhagen in zwei separate Direktverbindungen führt dazu, dass bei der Variante 1 der etwa 5 km lange Abschnitt der vorhandenen 380-kV-Freileitung zwischen dem Punkt Schernsdorf und Fünfeichen und bei der Variante 2 der etwa 1,9 km lange Abschnitt zwischen dem Punkt Rohrsee und dem Punkt Fünfeichen nach Abschluss der Neubau- und Umbaumaßnahmen zurückgebaut und anschließend wieder forstlich genutzt werden könnte.

Bei der Variante 2 ist durch das Errichten eines Provisoriums zum Anbinden an die bestehende Freileitung Preilack-Neuenhagen mit einer vorübergehenden Waldinanspruchnahme von ca. einem Hektar zu rechnen.

Die Planung der VNE führt aufgrund der Inanspruchnahme von Waldflächen dazu, dass es zu weiteren Zerschneidungen und Inanspruchnahmen von Waldflächen kommt und die räumlichen Voraussetzungen für die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion beeinträchtigt werden.

### Stellungnahmen

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) weist darauf hin, dass sich für die Verstärkung des Netzanschlusses trotz des teilweisen Rückbaus der vorhandenen Freileitung und dem damit verbundenen Wiederbewaldungspotenzials eine negative Bilanz der Waldinanspruchnahme ergäbe, da sich unter der vorhandenen Trasse vom Punkt Schernsdorf bis zum Punkt Fünfeichen mittlerweile größere Flächenanteile von geschützten Biotopen wie z.B. Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trockenrasen gebildet haben, die einer künstlichen Wiederbewaldung entgegenstehen.

Die Anregung, aus forstlicher Sicht die sogenannte Westvariante wegen der geringsten Waldinanspruchnahme nochmals zu prüfen, wurde mit der Einführung der Variante 2 der VNE ins ROV aufgegriffen.

In der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg zu den Neubauabschnitten zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf (Variante 1) bzw. dem Punkt Rohrsee (Variante 2) wird unter vorrangiger Berücksichtigung der Neuinanspruchnahme von Waldflächen und unter Beachtung der Belange der Raumordnung aus forstlicher Sicht der Variante 2 gegenüber der Variante 1 der Vorzug gegeben.

### Bewertung

Die Grundsätze der Raumordnung im Bereich Forstwirtschaft dienen dazu, die weitere Zerschneidung von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion erhalten bleibt und ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten (§ 2 Abs. 2 Punkte 2, 4 und 5 ROG). Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung soll die Forstwirtschaft als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden (§ 4 Abs. 2 LEPro 2007). Die Forstwirtschaft gehört zu den Freiraumfunktionen, die gesichert und entwickelt werden sollen (§ 6 LEPro 2007). Darüber hinaus enthalten die Erläuterungen zu den Grundsätzen 3.1 und 3.2 LEP B-B zur Kulturlandschaft Aussagen zur aktiven Kulturlandschaftsentwicklung, die auch die forstwirtschaftlich genutzten Produktionslandschaften umfasst.

Die Planung steht in beiden Varianten nicht im Einklang mit den raumordnerischen Anforderungen aus den Grundsätzen zum Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion.

Bau- und anlagenbedingte Nutzungsausfälle und erforderliche Eingriffe in Waldbestände werden gutachterlich bilanziert und sind zu kompensieren. Minimierungsmöglichkeiten und ein-griffsnahe Kompensationsmöglichkeiten für die erforderlichen Schutzstreifen und die Erweiterungen vorhandener Schutzstreifen sowie der Neubau von Mastfundamenten sollten zwischen den Forstbehörden, den Waldeigentümern und der Trägerin der Planung abgestimmt werden.

Die Variante 2 der VNE ist aufgrund der wesentlich kürzeren Trassenlänge und der damit verbundenen geringeren Neuzerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen gegenüber der Variante 1 zu bevorzugen. Bei beiden Varianten werden durch den Leitungsrückbau mehr Waldflächen entlastet als belastet.

### Feststellung

Die Planung der VNE kann in beiden Varianten in Einklang mit den raumordnerischen Anforderungen aus den Grundsätzen zum Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die Forstwirtschaft gebracht werden, wenn für das Planfeststellungsverfahren die Trassenführung so optimiert wird, dass die Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen, insbesondere Waldflächen mit besonderer Funktion, so gering wie möglich gehalten wird. (Maßgabe 3)

## **4.1.7 Wirtschaft**

### Grundlagen

Im Sachgebiet Wirtschaft werden die Auswirkungen der Planung auf die wirtschaftliche Entwicklung, auf gewerbliche Betriebsstandorte und die Nachhaltigkeit der Nutzung erneuerbarer Energien betrachtet. Bewertungsgrundlagen sind das ROG, das LEPro 2007, der LEP B-B, die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, die Europäische Rahmensetzung zum Klimaschutz sowie des sachlichen Teilplanes „Windenergienutzung“ der Region Oderland-Spree.

### Bestand

Der Untersuchungsraum der VNE ist überwiegend ländlich geprägt. Im Raum Eisenhüttenstadt sind größere Industrie- und Gewerbegebiete vorhanden. Prägend für Eisenhüttenstadt ist insbesondere Arcelor Mittal (AMEH).

Das Standortentwicklungskonzept Regionaler Wachstumskern Frankfurt (Oder) – Eisenhüttenstadt sieht für beide Städte Bereiche vor, die die Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten aufnehmen können. Dem Branchenschwerpunktort Eisenhüttenstadt sind u.a. die Branchenkompetenzfelder Automotive, Ernährungswirtschaft, Logistik, und Metallherstellung, -be- und -verarbeitung / Mechatronik zugeordnet.

Windeignungsgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

### Auswirkungen

Der Umbau der vorhandenen 380-kV-Freileitung Preilack – Neuenhagen am Anbindepunkt Fünfeichen führt zu einer Direktverbindung UW Eisenhüttenstadt – Preilack.

Es entstehen so die eigenständigen neuen 380-kV-Freileitungen Eisenhüttenstadt – Neuenhagen und Preilack – Eisenhüttenstadt.

Damit kann die Versorgungssicherheit des Industriestandortes Eisenhüttenstadt erheblich verbessert werden. Dies dient der Stärkung des Bestandes an Unternehmen wie das Stahlwerk von Arcelor Mittal und die Papierfabrik der Progroup, als auch der Beförderung der Ansiedlung

weiterer Unternehmen der Grundstoffindustrie im Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) / Eisenhüttenstadt.

#### Stellungnahmen

Die Stadt Eisenhüttenstadt weist darauf hin, dass mit der Verstärkung des 380-kV-Netzanschlusses Umspannwerk in Eisenhüttenstadt die infrastrukturellen Bedingungen für den Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) / Eisenhüttenstadt verbessert werden.

Seitens des MWE wird angemerkt, dass die Verstärkung des Netzanschlusses der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region diene, die eine wichtige Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung darstelle.

#### Bewertung

Die Grundsätze der Raumordnung zur wirtschaftlichen Entwicklung dienen der Unterstützung nachhaltigen Wirtschaftswachstums, der Entwicklung einer langfristig wettbewerbsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Nutzung von Wachstumschancen der Hauptstadtregion sowie der kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung und Ausbau von Energienetzen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 ROG und § 2 Abs. 1 und 3 LEPro 2007 sowie aus 1.1 Abs. 4 und in 6.9 LEP B-B).

Die Planung der VNE entspricht ganz überwiegend diesen Grundsätzen. Sie ist Grundvoraussetzung zur Gewährleistung des allgemeinen technischen Standards der Versorgungssicherheit in der Region und dient der Entwicklung einer langfristig wettbewerbsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Die Planung steht in Übereinstimmung mit der „Energierstrategie 2030“ des Landes Brandenburg, wonach der Anteil erneuerbarer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Geothermie) am Primärenergieverbrauch des Landes Brandenburg bis zum Jahr 2030 auf 32 Prozent zu steigern und der Netzausbau zu verstärken ist. Insofern erhöhen sich gleichfalls auch die Anforderungen an die entsprechende Vorhaltung oder Schaffung ausreichender Einspeise- und Übertragungskapazitäten in den Energieleitungen und Netzen der Netzbetreiber bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer hohen Versorgungssicherheit.

#### Feststellung

Die Planung der VNE ist in beiden Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Sachgebiet Wirtschaft vereinbar.

### **4.1.8 Erholung und Tourismus**

#### Grundlagen

Im Sachgebiet Erholung und Tourismus werden die Auswirkungen auf die für Erholung und Tourismus relevanten Landschaftsräume sowie die bestehenden und geplanten Erholungs- und Tourismuseinrichtungen betrachtet. Die Auswirkungen werden anhand des ROG, des LEPro 2007 und des LEP B-B bewertet.

#### Bestand

Im Untersuchungsraum der VNE, im Bereich zwischen dem UW Eisenhüttenstadt und dem Punkt Rießen, ist die Landschaft durch die vorhandene 380-kV-Freileitung bereits vorbelastet und überprägt. Ab dem Punkt Rießen ist in den Waldgebieten ein verhältnismäßig dichtes Netz an Waldwegen für die siedlungsnahen Erholung vorhanden.

Weitere touristische Einrichtungen bestehen nicht und sind auch nicht geplant.

### Auswirkungen

Durch den Bau und Betrieb der geplanten 380-kV-Freileitung ergeben sich für die Erholung und den Tourismus relevante Landschaftsräume Auswirkungen durch visuelle und akustische Beeinträchtigungen sowie eine Überprägung der Landschaft. Darüber hinaus kann die Freileitung als für die Erholungs- bzw. Aufenthaltsqualität in ihrer Nähe subjektiv störend empfunden werden.

Die Auswirkung der mit der Freileitung verbundenen technogenen Überprägung der Landschaft hängt entscheidend von deren Vorbelastung sowie von der Fernwirkung der Freileitung ab.

Kurzzeitige punktuelle Unterbrechungen des vorhandenen touristischen Rad- und Wanderwegenetzes, insbesondere während der Bauphase, können nicht ausgeschlossen werden.

Eine Störung der Erholungs- und Aufenthaltsqualität wird sich durch die Anlage der Freileitung mit ihren Masten in den Räumen ohne Vorbelastung deutlich bemerkbar machen.

Die geplante Freileitung der VNE führt im Bereich der Parallelführung mit der vorhandenen 380 –kV- Freileitung (Abschnitt UW Eisenhüttenstadt bis zum Punkt Rießen) aufgrund der Vorbelastung des Raumes durch die vorhandene Freileitung nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft.

In der Variante 1, Abschnitt vom Punkt Rießen bis zum Punkt Schernsdorf verläuft die geplante Leitung überwiegend durch Waldgebiete. Hier wird die Erholungs- und Aufenthaltsqualität, insbesondere für den Ortsteil Rießen, durch visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gestört.

Im Abschnitt vom Punkt Rießen bis zum Punkt Rohrsee der Variante 2 wirkt sich die Leitung ebenfalls beeinträchtigend auf das Landschaftsbild aus, allerdings wird hier aufgrund der Entfernung zum Ortsteil Rießen mit geringeren Störungen der Erholungs- und Aufenthaltsqualität zu rechnen sein.

### Stellungnahmen

Seitens des Amtes Schlaubetal wird darauf verwiesen, dass die Veränderungen der Landschaft negative Auswirkungen auf ihre die Erholungsnutzung haben würden, da diese durch ihre Überprägung nicht nur geringfügig an Erholungswert verliere.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Orts- und Landschaftsbild von Rießen abgewertet und damit die Erholungsqualität gemindert werden würde.

### Bewertung

Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört, die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden. Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 ROG). Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen auch die touristischen Potenziale in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden (§ 4 Abs. 2 LEPro 2007). Die Funktion der ländlichen Räume der Hauptstadtregion

u.a. als Erholungsraum für den Gesamttraum soll gestärkt werden (Grundsatz 1.1 Abs. 4 LEP B-B).

Die Planung der VNE steht in beiden Varianten zwischen dem UW Eisenhüttenstadt und dem Punkt Rießen in Einklang mit den o.g. Grundsätzen. Ab dem Punkt Rießen kommt es in beiden Varianten zu einer Neuzerschneidung der Landschaft und damit verbunden zur Beeinträchtigungen der Erholungs- und Aufenthaltsqualität. Die Planung der VNE ist in der Variante 2 wegen der geringeren Beeinträchtigungen der Erholungs- und Aufenthaltsqualität günstiger zu bewerten als in der Variante 1.

#### Feststellung

Die Planung der VNE ist in beiden Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Sachgebiet Erholung und Tourismus vereinbar.

### **4.1.9 Rohstoffabbau und Lagerstätten**

#### Grundlagen

Im Sachgebiet Rohstoffabbau und Lagerstätten werden die Auswirkungen der Planung auf bestehende und geplante Rohstoffgewinnungsbetriebe, ggf. vorhandene Erkundungsvorhaben sowie den Altbergbau betrachtet. Diese werden anhand des ROG, des LEPro 2007 und des LEP B-B bewertet.

#### Bestand

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegt ein Teil des das Erlaubnisfeldes Pillgram. Das Erlaubnisfeld Pillgram dient der Aufsuchung von tieferliegenden Kohlenwasserstoffen. In den südlichen Teil des Untersuchungsraumes ragen Flächen, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen der Braunkohlegruben „Puck bei Rießen“ und „Präsident bei Schönfließ“ beansprucht werden, hinein. Diese Anlagen unterliegen nicht mehr der Bergaufsicht (Altbergbau).

#### Auswirkungen

Die ausschließlich oberirdischen Anlagen der Planung haben keine Auswirkungen auf das Erlaubnisfeld Pillgram.

Beeinträchtigungen der Altbergbauflächen sind nicht zu erwarten.

#### Bewertung

Es bestehen keine Konflikte mit den Grundsätzen zur vorsorgenden Sicherung, Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ROG, aus § 6 Abs. 6 LEPro 2007 und 6.9 LEP B-B.

#### Feststellung

Die Planung der VNE ist in beiden Varianten den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Sachgebiet Rohstoffabbau und Lagerstätten vereinbar.

### **4.1.10 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur**

#### Grundlagen

Im Sachgebiet „Ver- und Entsorgung, Technische Infrastruktur“ werden die Auswirkungen der Planung auf die im Untersuchungsraum vorhandenen und geplanten Anlagen der Ver- und

Entsorgung sowie die technische Infrastruktur betrachtet. Diese werden anhand des ROG bewertet.

### Bestand

Im gesamten Untersuchungsraum verlaufen unter- und überirdische Energie- und Produktleitungen, Erdgashoch- und -mitteldruckleitungen, Hochspannungsleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen, Richtfunkstrecken und Telekommunikationsleitungen. Die Darstellung des Bestandes beschränkt sich auf die Freileitungen, da die übrigen Leitungsnetze (Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation) problemlos überspannt werden können, bzw. erst bei der Feintrassierung zu beachten sind.

Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Freileitungstrassen sowohl von 50 Hertz Transmission als auch von e.dis, die vom und zum Umspannwerk Eisenhüttenstadt führen:

- 380-kV-Freileitung Preilack – Neuenhagen – Eisenhüttenstadt
- 110-kV-Freileitung Eisenhüttenstadt Pohlitz – Frankfurt Autobahn
- 110-kV-Freileitung Eisenhüttenstadt Pohlitz – Beeskow
- 110-kV-Freileitung Eisenhüttenstadt Pohlitz – U200 1/2
- 110-kV-Freileitung Eisenhüttenstadt Pohlitz – U100 3/-U200 4
- 110-kV-Freileitung Eisenhüttenstadt Pohlitz – Guben 3/4
- 110-kV-Freileitung Eisenhüttenstadt Pohlitz – Eisenhüttenstadt Stadt 1/2

Westlich vom Punkt Rießen sind neben der umzubauenden 380-kV-Freileitung Preilack – Neuenhagen keine weiteren Freileitungen vorhanden.

### Auswirkungen

Zwischen dem UW Eisenhüttenstadt und dem Punkt „Rießen“ wird die Netzverstärkungsleitung parallel zu vorhandenen 380-kV-Freileitung Preilack – Neuenhagen – Eisenhüttenstadt geführt. Die Einbindung der geplanten 380-kV-Freileitung in das UW Eisenhüttenstadt erfordert keinen Umbau der bestehenden Leitungslaufes. Maßnahmen zur Verteilung der ankommenden Leitungen von den Endmasten auf die Portale und Schaltfelder des UWs sowie zur Herstellung der Parallelführung ab dem Punkt Rießen sind hier ausgenommen. Diese werden jedoch nur punktuell stattfinden.

Die konkreten Auswirkungen der Planung auf Leitungsnetze der Energie- und Gasversorger sowie der Telekommunikation und können erst im Zulassungsverfahren ermittelt werden.

Nach gegenwärtigem Planungsstand sind bei Einhaltung der relevanten Sicherheitsabstände keine Konflikte der geplanten Freileitung mit vorhandenen und geplanten Anlagen der technischen Infrastruktur zu erwarten. Leitungsnetze für Gas, Wasser, Abwasser können problemlos überspannt werden.

### Stellungnahmen

In den Stellungnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen wird darauf hingewiesen, dass notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgungsaufgaben und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit mit den jeweiligen Leitungsträgern bzw. den zuständigen Behörden abzustimmen und zu realisieren sind.

### Bewertung

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung ist der Raum im Hinblick auf eine wirtschaftsnahe Infrastruktur zu entwickeln und den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist Rechnung zu tragen (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4).

Die in diesem Kapitel betrachteten Anlagen zur Ver- und Entsorgung sowie der technischen Infrastruktur werden nach gegenwärtigem Planungsstand durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden die eventuell erforderlichen Kreuzungspunkte der Freileitung mit den Ver- und Entsorgungsanlagen sicherheitsgerecht unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien der einzelnen Versorgungsträger geplant und mit ihnen abgestimmt.

### Feststellung

Die Planung der VNE ist in beiden Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Sachgebiet Ver- und Entsorgung, Technische Infrastruktur vereinbar.

#### **4.1.11 Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen**

Neben der Prüfung der Übereinstimmung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung soll im Raumordnungsverfahren auch eine Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgen.

Im Bereich B 112 „Pohlitzer Mühle“ sind Berührungspunkte der Planung der VNE mit der Planung B 112 OU Neuzelle / Eisenhüttenstadt nicht ausgeschlossen. Diese Straße erfüllt als Bestandteil der Oder-Lausitz-Straße zwischen der A 12 und der A 15 die Funktion einer großräumigen und überregionalen Straßenverbindung, die gemäß Ziel 6.2 des LEP B-B vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln sind.

Diese Planung und die Einhaltung der erforderlichen straßenrechtlichen Mindestabstände sind bei der Feintrassierung der neuen 380-kV-Freileitung zu berücksichtigen.

### Feststellung

Die geplante VNE sowie die vorgenannten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stehen nicht in Konflikt zueinander. Sie können gemeinsam realisiert werden.

## **4.2. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Das Kapitel dient der Darstellung von Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt sowie deren Bewertung hinsichtlich der umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung.

Die Erfassung und Bewertung des Bestandes der Schutzgüter der Umwelt sind wesentliche Voraussetzung für die Ermittlung und Darstellung der entscheidungsrelevanten Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

In der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden die zum gegenwärtigen Planungsstand und auf der Basis von Bestandsdaten ermittelbaren Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt zusammenfassend dargestellt und hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung bewertet. Wech-

selwirkungen werden bei dem Schutzgut betrachtet, bei dem sie auftreten. Trassenvarianten werden miteinander verglichen.

Weitere Aussagen sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), die Bestandteil der Verfahrensunterlage ist, enthalten.

#### **4.2.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

##### Grundlagen

In diesem Kapitel werden die auf den Menschen einwirkenden Faktoren betrachtet, die sich auf die physische und psychische Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen auswirken können. Hierzu zählen Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und generell der Aufenthaltsqualität in Siedlungsbereichen, die durch visuelle Störungen, Immissionen (Lärm und nichtionisierende Strahlung aus elektromagnetischen Feldern) oder andere Gefahren verursacht werden. Diese werden anhand der umweltbezogenen Grundsätze des ROG unter Einbeziehung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bewertet.

Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung und Freizeitfunktion werden im Sachgebiet Erholung und Tourismus (Kap. 4.1.8) betrachtet. Auswirkungen auf weitere menschliche Nutzungsansprüche werden ebenfalls in Sachgebieten der Raumordnung bewertet.

##### Bestand

Im Untersuchungsraum für die VNE (Variante 1 und 2) befinden sich folgende Siedlungsbereiche einschließlich Arbeitsstätten und Bereiche für siedlungsnahe Erholung:

Eisenhüttenstadt:                    Industriegebiet

Siehdichum:

OT Rießen und Pohlitz:            Wohnbebauung

Die in den Verfahrensunterlagen und in verschiedenen Stellungnahmen öffentlicher Stellen angesprochene Fläche Sondernutzung Erholung/ Grünfläche im Anschluss an das Umspannwerk Eisenhüttenstadt ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Eisenhüttenstadt als Grünfläche ausgewiesen. Eine Erholungsnutzung ist hier in unmittelbarer Nähe des UW aber nicht vorgesehen.

Akustische und visuelle Vorbelastungen gehen von den im Untersuchungsraum gelegenen Ortslagen (insbesondere Industriegebiet), der Bundesstraße B 246, der Landstraße L 37 und bereits bestehenden Freileitungen aus.

##### Auswirkungen

Von einer Freileitung gehen folgende Wirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit aus:

Die *baubedingten Auswirkungen* sind durch optische Störungen, sowie Schall-, Abgas- und Staubemissionen gekennzeichnet und sind bei den Mastgründungen und -montagen unvermeidbar. Diese sind lokal auf die Maststandorte und eventuell erforderliche temporäre Zuwegungen begrenzt. Während der Bauphase kommt es bei einer Trassenführung in Siedlungsnähe zu einer temporären Beeinträchtigung der Wohnfunktion (Lärmbelästigungen) sowie zu einer Zunahme der Luftverunreinigung auch in Siedlungsbereichen abseits der Trasse. Die Auswirkungen sind zeitlich beschränkt und nicht raumordnungsrelevant.

Die anlagebedingten Auswirkungen können durch Maststandorte und Überspannung bestehender Siedlungen und Freiflächen in Teilabschnitten auftreten. Sie können aufgrund der Fremdkörperwirkung (visuelle Beeinträchtigung durch technische Überprägung) zu Einschränkungen der Wohnqualität (Wohn- und Wohnumfeldfunktion) und der Aufenthaltsqualität in Siedlungsbereichen führen. Die Gefährdungspotenziale in unmittelbarer Freileitungsnähe umfassen z.B. Risiken durch Eisschlag, Mast- oder Leitungsbruch infolge von Unwetterereignissen, Erdschlüssen oder Havarie- / Störfällen. Windgeräusche und Vibrationen an den Stahlträgermasten können ab Windstärke 7 entstehen.

Die *betriebsbedingten Auswirkungen* treten bei einer Freileitung (Niederfrequenz-Anlagen) durch elektrische und magnetische Felder (nichtionisierende Strahlung) auf, die auch den Bereich des Schutzstreifens betreffen können.

Infolge des Korona-Effektes kann es an Freileitungen zu Geräuscentwicklungen (Knistern) kommen, die im Nahbereich der Leitung Beeinträchtigungen durch Lärm verursachen können. Diese Geräusche treten zeitweise, vor allem bei ungünstigen Witterungsbedingungen wie Nebel oder hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die durch die Emissionen verursachten Geräuschimmissionen in der Umgebung einer Freileitung können vor allem bei solch feuchten Witterungsbedingungen als störend empfunden werden.

In keiner Variante der VNE werden von der Korridorachse einschließlich eines beidseitigen Schutzstreifens vom 50 m keine schutzbedürftigen Nutzungen gequert oder berührt.

Die Korridorachse der Leitung in Variante 1 hat zum nächstgelegenen Einzelhaus einen Abstand von ca. 150m und zur Ortslage Rießen einen Abstand von ca. 400m, während die Abstände bei der Variante 2 bei ca. 650m zum nächstgelegenen Einzelhaus und ca. 750m zur Ortslage Rießen liegen. In Variante 2 wird die Leitung im Bereich der Ortslage Rießen bis zum Punkt Rießen mit der bestehenden 380-kV-Freileitung gebündelt.

### Stellungnahmen

Das Amt Schlaubetal befürchtet bei der VNE aufgrund der unmittelbaren Nähe der Freileitung zur Wohnbebauung die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und ein erhöhtes Risiko der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit in Folge elektrischer und magnetischer Felder.

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände sieht bei der VNE unmittelbare Wirkungen auf die Menschen, da der Abstand der Leitung zur vorhandenen Bebauung sehr gering sein sollte.

In Stellungnahmen der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Trasse der VNE viel zu dicht an bewohntem bzw. bebautem Gebiet des OT Rießen vorbei führe.

Es werden gesundheitliche Beeinträchtigungen und Spätfolgen durch elektrische und magnetische Felder, durch Ausbreitung geladener Staub- und Schwebeteilchen infolge der Luftverwehungen, durch Schadstoffsmog, durch Rostmittelauswaschungen, wie auch durch Gefahren in möglichen Havariefällen (z. B. Bruch von Leiterseilen durch Sturm oder Schnee- / Eislast) befürchtet. Darüber hinaus werden psychische Belastungen aus der Geräuschbelästigung in unmittelbarer Nähe der Leitung erwartet.

Von der Öffentlichkeit wird auch befürchtet, dass die Dimension der Freileitung zu einer Überprägung des Ortsbildes von Rießen führe und eine nachhaltige Zerstörung des Orts- und Landschaftsbildes nach sich ziehen würde. Die Trasse der VNE würde die Rießener Berge queren, im Bereich der Landstraße L 37 über das höchste Geländeniveau am Rande des

Ortes verlaufen, über freies Feld (kein Schutz durch Bewaldung) führen und mit Masthöhen von 50 m weithin sichtbar sein. Die geplante Trasse würde den Blick aus Rießen in Richtung Westen dominieren. Eine Beeinträchtigung der Wohn-Lebensqualität, besonders im Fünfeichner Weg und Rießen Nord werde befürchtet.

Es wird daher die weitgehende Nutzung der bestehenden 380-kV-Freileitungstrasse gefordert, die im Süden 500 m und im Westen 2.000 m vom jeweiligen Ortsrand entfernt ist. Sie steht im Tal bzw. hinter Waldflächen, so dass ihr Vorhandensein im Dorf nicht wahrgenommen wird. Aufgrund des größeren Abstandes würden auch gesundheitliche Risiken nicht unnötig herbeigeführt werden. Als einzige akzeptable Trassenführung der VNE würde die Westvariante angesehen werden.

### Bewertung

Nach den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 4, 5 und 6 ROG sind die ländlichen Räume, als Lebensräume zu erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie die Reinhaltung der Luft sicherzustellen.

Im Nahbereich der 380-kV-Freileitung können durch Koronageräusche Lärmbelastungen auftreten, die die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm überschreiten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm soll nach Angaben der Trägerin der Planung in den Verfahrensunterlagen durch Geräusch mindernde Maßnahmen (z.B. Einhaltung von Mindestabständen) gewährleistet werden, so dass davon auszugehen ist, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 gegeben ist.

Für die Bewertung der Auswirkungen vor allem durch elektromagnetische Strahlungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit liefert die Raumordnung in Brandenburg keinen eigenen Beurteilungsmaßstab. Dieser ergibt sich vielmehr aus dem Immissionsschutzrecht.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Die §§ 3 und 4 der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) legen Grenzwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Niederfrequenz-Anlagen fest. Danach sind diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenz-Anlagen die definierten Grenzwerte der elektromagnetischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte nicht überschritten werden. Höhere Anforderungen gelten für Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen.

Nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude und Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (Überspannungsverbot).

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden aufgrund der geplanten Abstandskurven bereits am Boden unterhalb der Leiterseile sowie bei horizontalem Abstand von ca. 10 m (das entspricht

ca. 25 m von der Korridorachse) sicher eingehalten. Um dem Vorsorgegedanken des Trennungsgrundsatzes aus § 50 BImSchG Rechnung zu tragen, sind größere Mindestabstände angemessen. Aktuelle Orientierungswerte liegen für Brandenburg nicht vor. Bei Abständen von deutlich über 100 m zu Wohngebieten und sonstigen schutzbedürftigen Gebieten werden die Anforderungen aus § 50 BImSchG jedenfalls erfüllt.

Auch die Risiken durch extreme Wetterereignisse (z.B. Eisschlag, Mast- und Leitungsbruch) und die negative Wirkung auf das subjektive Sicherheitsempfinden der Menschen können durch die vorgesehenen Abstände gering gehalten werden.

Bei der Planung der VNE können in beiden Varianten die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten und den Schutzziele (Gesundheit, Wohlbefinden, körperliche Unversehrtheit) entsprochen werden.

### Feststellung

Die Planung der VNE ist in beiden Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit vereinbar.

## **4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

### Grundlagen

Im Kapitel zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden die Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie auf Biotope durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen betrachtet. Der Schwerpunkt der Betrachtung auf der Ebene des ROV liegt dabei auf den Schutzgebieten, den gesetzlich geschützten Biotopen, seltenen oder in ihrem Bestand bedrohten Tierarten (*Rote Liste-Arten*) und dem Biotopverbund. Die Auswirkungen werden insbesondere anhand des ROG und des LEPro 2007 bewertet. Zusätzlich werden das BNatSchG bzw. das BbgNatSchAG, die Verordnungen der betroffenen Schutzgebiete und das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) zur Bewertung herangezogen.

Die Auswirkungen der Planung auf den Freiraumverbund gemäß LEP B-B werden bei der RVP im Sachgebiet Freiraum und die Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und den besonderen Artenschutz in eigenen Kapiteln behandelt.

### Bestand

Für die Bestandsdarstellung im Untersuchungsraum wurden naturschutzfachliche Schutz- und Restriktionsgebiete, Biotoptypen und Vorkommen vorhabensrelevanter Tierarten(-gruppen) auf der Grundlage von Bestandsdaten verwendet.

Punkthafte bzw. flächige Naturdenkmäler (ND bzw. FND) werden im Rahmen des ROV nicht betrachtet; im Planfeststellungsverfahren werden diese Schutzobjekte mit einbezogen.

### Schutzgebiete

Im Untersuchungsraum der VNE liegt das nationale Schutzgebiet, NSG „Pohlitzer Mühlenfließ“. Das NSG ist zugleich als FFH-Gebiet ausgewiesen und befindet sich westlich von Eisenhüttenstadt im Untersuchungsraum der VNE. Es umfasst ein naturnahes Fließgewässer mit relativ starkem Gefälle und reicher Fischfauna, begleitet von Erlen-Eschenwäldern, ehemaligen Fischteichen, Feuchtwiesen und Staudenfluren sowie Vorkommen einiger bemerkenswerter Pflanzenarten.

Der Schutzzweck des Gebietes wird in § 3 der Verordnung formuliert. Als Schutzzweck ist hier u.a. aufgeführt:

- die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten,
- die Erhaltung des besonderen Gebietscharakters wegen seiner Seltenheit, Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit, die sich insbesondere aus den naturnahen Wäldern und den darin eingestreuten Wiesen und Gewässern ergibt;
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des regionalen Biotopverbundes zwischen den Fließgewässern Oder und Schlaube.

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung ist es u.a. verboten bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern, Ruhe der Natur durch Lärm zu stören, das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder ihre Teile zu beschädigen oder zu vernichten.

#### Vegetation, Biototypen und geschützte Biotope

In der Verfahrensunterlage erfolgt die Biotopdarstellung ausschließlich auf Basis der CIR-gestützten Erfassung und der übergeordneten Kartiereinheiten der Biotopkartierung Brandenburgs.

Die Biotopausstattung des Untersuchungsraums ist vor allem geprägt durch großflächige Wald- bzw. Forstflächen, die von landwirtschaftlich genutzten Flächen unterbrochen werden.

Folgende flächenhafte Biototypen sind im Untersuchungsraum vorhanden:

Äcker, Grünland, Moore, Gehölze des Offenlandes, Nadelwald, Rodungen / Pionierwälder.

Während linienhafte Biotopstrukturen vor allem potenzielle Ausbreitungsachsen darstellen, können flächige bzw. punktuelle Biotope als Trittsteinbiotope für die Wanderung und den genetischen Austausch von Arten dienen. Daneben erfüllen großflächig zusammenhängende Waldgebiete für die gehölzbestimmten Offenlandbiotope eine bedeutende Funktion im Biotopverbund zur Überbrückung von Acker- und Grünlandbereichen.

Sowohl in Wald- als auch in Offenlandbiotopen können sich Bestände mit gefährdeten bzw. geschützten Pflanzen befinden. Diese sind in der Regel so kleinräumig, dass diese Konflikte bei der Feintrassierung für das Planfeststellungsverfahren, z. B. durch Überspannung, gelöst werden können. Daher wurden die Vorkommen von Beständen mit gefährdeten bzw. geschützten Pflanzen nicht im Rahmen des ROV erhoben.

Im Untersuchungsraum sind zahlreiche nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope vorhanden.

Von Bedeutung sind hier insbesondere die dem Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegenden Gehölzbiotope, im Untersuchungsraum in erster Linie Waldbiotope.

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsraum nach § 17 BbgNatSchAG geschützte Alleen, die nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden dürfen.

#### Tiere

Die Betrachtung des faunistischen Bestandes konzentriert sich im Untersuchungsraum der VNE auf die Avifauna, Säugetiere und Amphibien.

Die Betrachtung von Säugetieren und Amphibien erfolgt ausschließlich für die im Standarddatenbogen des Natura 2000-Gebietes genannten Arten.

Als relevante Säugetierart kommt der Fischotter im FFH-Gebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ vor. Fischotter sind Arten des Anhangs II der FFH-RL; als Arten des Anhangs IV der FFH-RL gehören sie zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG.

Bei den Amphibien sind die Rotbauchunke und der Kammmolch nachgewiesen.

Als weitere nach FFH-RL geschützte Tierarten werden im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Pohlitzer Mühlenfließ“ auch Fische (Steinbeißer, Schlammpeitzler, Bitterling) genannt.

Da Gewässer überspannt bzw. im Rahmen der Feinstrassierung eine Betroffenheit vermieden werden kann, werden diese Arten auf Ebene der Raumordnung nicht betrachtet.

Andere bedeutende vorkommende Arten sind die Knoblauchkröte, die Zauneidechse und die Ringelnatter.

Die Waldgebiete im Untersuchungsraum stellen potenzielle Lebensräume für Fledermäuse dar. Im Untersuchungsraum trifft dies insbesondere auf kleinräumige bzw. punktuelle Strukturen wie Quartiersbäume zu. Zur genauen Lage dieser punktuellen Strukturen wurden in den Verfahrensunterlagen keine Angaben gemacht.

#### Avifauna

Die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten sind nachstehender Tabelle aus der Verfahrensunterlage zu entnehmen:

Tabelle 9: Potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten

Art Dt. Name	Art Wissenschaftlicher Name	RoteListe Deutsch- land	Rote Liste Branden- burg	EHZ KBR Brandenburg.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		3	U1
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	U1
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		1	U2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	FV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	FV
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	3		FV
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V	FV
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	V	FV
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	U1
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		V	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	FV
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		V	FV
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2		FV
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		0	U2

Art Dt. Name	Art Wissenschaftlicher Name	RoteListe Deutsch- land	Rote Liste Branden- burg	EHZ KBR Brandenburg.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		3	U1
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		2	U1
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V	FV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V	FV
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		3	U1
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	U1
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	U1
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3	U1
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		V	FV

EHZ = Erhaltungszustand, KBR = kontinentale biografische Region,

0 = Trend stabil, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdete Arten, 3 = gefährdete Arten,

V = Vorwarnliste, U1 = ungünstig / unzureichend, U2 = ungünstig / schlecht, FV = günstig

Nach dem Standarddatenbogen des Natura 2000 - Gebietes Pohlitzer Mühlenfließ kommen folgende Vogelarten (im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (VSchRL) aufgeführt) im Untersuchungsraum vor: Eisvogel, Schwarzspecht, Heidelerche, Wespenbussard, Sperbergrasmücke und Tüpfelsumpfhuhn.

Zug- und Rastvögel spielen im Untersuchungsraum keine Rolle.

#### Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und je nach Lebensraumpotenzial der betroffenen Biotope und der dortigen Tierarten unterschiedlich. Soweit geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen werden, können sie auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Anlagebedingt kommt es an den Maststandorten und in dem Schutzstreifen, in dem Gehölze einer Höhenbeschränkung unterliegen, zur Flächeninanspruchnahme mit zeitweisem Verlust oder dauerhaften Veränderungen von Biotopen. Durch die Freileitung kommt es zu Verlust von Waldflächen durch Trassenfreistellung und Trassenunterhaltung.

Betriebsbedingt kann es infolge von Wartungsarbeiten und der erforderlichen Trassenpflege zur Freihaltung des Schutzbereiches unter der Leitung zu Auswirkungen auf die Biotope und Tierlebensräume kommen. Auf Leitungsabschnitten, die durch Wald führen und auf denen regelmäßig Gehölze zu entfernen sind, können Beeinträchtigungen von Biotopen und Lebensräumen auftreten. Diese sind jedoch durch Zulassung bestimmter Wuchshöhen minimierbar.

#### Schutzgebiete

Das NSG „Pohlitzer Mühlenfließ“ wird durch die Korridorachse der VNE (in Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung) auf einer Länge von weniger als 100 m gequert. Eine Errichtung von Masten ist im NSG daher nicht erforderlich. Trotzdem kommt es zu einer Überspannung des Gebietes und ggf. zu Gehölzeinschlag im Zuge der Trassenfreistellung bzw. Trassenpflege. Damit werden voraussichtlich der o.g. genannte Schutzzweck beeinträchtigt und die aufgeführten Verbote berührt.

Auf der Zulassungsebene ist eine Befreiung von den entgegenstehenden Belangen erforderlich. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzziele des NSG, soll der Gehölzbe-

stand in ausreichender Höhe überspannt werden. Auf der Zulassungsebene ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich.

#### Vegetation, Biotoptypen und geschützte Biotope

Bei der Errichtung der Freileitung werden für die Maststandorte lediglich kleinräumige Flächeninanspruchnahmen erforderlich werden so dass die damit verbundenen Auswirkungen auf die Vegetation und geschützte Biotope nicht von raumordnerischer Relevanz sind.

In gehölzgeprägten Biotopen erfolgt bei Überspannung in der Regel ein Schneisenhieb mit einer Breite von etwa 100 - 120 m (bei parallellaufender 380-kV-Leitung ca. 180 m). Der Hieb, bzw. die Aufweitung von Schneisen führt durch den Verlust der höheren Vegetation zur Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur im holzfrei zu haltenden Schutzstreifen.

Anlage- / betriebsbedingt ist eine Gehölzentnahme im Rahmen der Trassenpflege erforderlich. Dies führt zu periodischen Vegetationsveränderungen in gehölzgeprägten Biotopen im Bereich des Schutzstreifens und kann eine längerfristige Gefährdung angrenzender Gehölzbestände durch Windwurf und Rindenbrand zur Folge haben

Zur Minderung der Auswirkungen ist vorgesehen, die besonders wertvolle Bereiche ohne Gehölzverlust zu überspannen, was jedoch meist mit einer Erhöhung der Masten (und damit einer stärkeren Belastung des Landschaftsbildes) verbunden ist.

In beiden Varianten der geplanten Freileitung können durch die notwendige Freistellung der Trasse erhebliche Beeinträchtigungen von Wald- / Forstflächen durch flächige Inanspruchnahme nicht vermieden werden, soweit die Möglichkeit einer Überspannung der Waldflächen nicht besteht oder auch im Hinblick auf die dann ggf. wesentlich stärkeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unverhältnismäßig wäre. Beeinträchtigungen von Offenlandbiotopen treten hingegen nur im Bereich der Maststandorte auf und sind daher in der Regel räumlich eng begrenzt.

Bereits auf Grund der wesentlich kürzeren Trassenlänge der Variante 2 ergibt sich gegenüber der Variante 1 eine deutlich geringere Inanspruchnahme von gehölzgeprägten Biotoptypen – hier Wald- und Forstflächen. Dies ist auch unter Berücksichtigung des mit der notwendigen Errichtung des Provisoriums am Anschlusspunkt Rohrsee verbundenen temporären Verlustes einer größeren Waldfläche der Fall.

Die Freileitung wirkt sich auf die dem Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegenden Gehölzbiotope, Waldbiotope aus. Beeinträchtigungen geschützter Waldflächen im Zuge der konkreten Trassenplanung sind bei Variante 1 auf Grund der Lage und des Umfangs dieser Flächen nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde wahrscheinlicher als bei Variante 2. Bei Variante 2 ist eine Umgehung der geschützten Waldbereiche (hier im Bereich des Rohrsees) voraussichtlich problemlos möglich, so dass entsprechende Beeinträchtigungen vermeidbar sind.

Beeinträchtigungen geschützter Offenbiotope sind voraussichtlich auf Grund der geringen Dichte an entsprechenden Biotopstrukturen im Untersuchungsraum in beiden Varianten gleichermaßen durch eine entsprechende Wahl der Maststandorte vermeidbar.

Eine Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum gemäß § 17 BbgNatSchAG geschützten Alleen kann ausgeschlossen werden, soweit sie überspannt bzw. umgangen werden. Gleiches gilt für Standorte besonders geschützter Pflanzenarten.

## Tiere

Auf Tiere wirkt vor allem der zeitweilige Lebensraumverlust im Baustellenbereich der Freileitung, die Störung des Umfeldes der Baustelle durch baubedingten Lärm und die Anwesenheit von Menschen. Die Beeinträchtigung von faunistisch hoch empfindlichen Bereichen mit wertgebenden Tieren (Säugetiere, Amphibien und Vögel) kann bei Durchführung von entsprechenden Maßnahmen (wie z.B. Bauzeitbeschränkungen, Optimierung der Maststandorte, naturschutzfachliche Baubegleitung) jedoch erheblich gemindert oder teilweise sogar vollständig ausgeschlossen werden.

Für den Fischotter ist nur baubedingt mit geringen lokalen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Baubedingt temporäre Auswirkungen auf die Amphibien (Kammolch und Rotbauchunke) können auftreten.

Die Artengruppe Fledermäuse kann durch die zu erwartenden, unvermeidbaren Gehölzverluste erheblich beeinträchtigt werden. Für diese Artengruppe sind die Verluste von Habitatstrukturen mit entsprechendem Quartierpotenzial von Bedeutung. Aufschluss über das Quartierpotenzial von Waldhabitaten kann die Gehölzarten- sowie die Altersklassenzusammensetzung geben. Beides wurde für die einzelnen Varianten nicht näher betrachtet, so dass hier ein Vergleich lediglich auf die voraussichtliche Querungslänge der Waldhabitats und den damit verbundenen Flächenverlusten gestützt werden kann.

Danach führt Variante 1 zu größeren Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse auf Grund des möglicherweise höheren Verlustes von Quartierbäumen.

Entgegen der Darstellung in den Verfahrensunterlagen ist bei dem zu erwartenden Umfang von Eingriffen in die Waldbestände aus naturschutzfachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass sämtliche Quartierbäume umgangen und dadurch erhalten werden können. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Variante 2 bei dieser Artengruppe geringere Beeinträchtigungen auslösen wird.

Das tatsächliche Beeinträchtigungsrisiko für die Fledermäuse ist durch eine Erfassung im Rahmen der Feintrassierung zu ermitteln und als Grundlage für geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen heranzuziehen.

## *Avifauna*

Baubedingte Wirkungen sind u.a. zeitweilige Störungen der Vögel durch Lärm, Gehölzverluste sowie Flächeninanspruchnahme. Diese sind durch geeignete Schutzmaßnahmen weitgehend minimierbar oder vermeidbar, beispielsweise durch eine Beschränkung der Bauzeiten auf eine Periode außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen gehen von der geplanten 380-kV-Freileitung insbesondere für bestimmte Vogelarten aus, für die – unabhängig von ihrer Größe – ein hohes Anflugrisiko mit Verletzungsgefahr besteht. Grundsätzlich sind nachts fliegende Vögel stärker gefährdet als tagaktive Arten und Gastvögel mehr als ortsansässige, da der Gewöhnungseffekt das Kollisionsrisiko für Brutvögel verringert.

Für bestimmte Vogelarten besteht an der Freileitung ein hohes Anflugrisiko mit Verletzungsgefahr. Durch die Anbringung von Erdseilmarkierungen (Vogelmarker) kann das Anflugrisiko vermindert werden.

Von beiden Varianten sind insbesondere Brutvogelarten der Waldgesellschaften auf Grund des zu erwartenden Flächenverlustes betroffen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Avifauna werden insbesondere für waldgebundene Arten durch den flächigen Verlust von Bruthabitaten bei Variante 1 deutlich höher ausfallen. Die Umgehung besonders wertvoller Waldhabitate im Rahmen der Feintrassierung ist bei Variante 2 zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, einschließlich der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich wesentlich besser möglich. Auch für gewässergebundene Brutvogelarten (für beide Varianten nur punktuell im Bereich der Anschlusspunkte Schernsdorf und Rohrsee von Relevanz) sind Beeinträchtigungen im Rahmen der Feintrassierung bei Variante 2 voraussichtlich vermeidbar.

Lokale Beeinträchtigungen der Vögel des Anhanges I der VSchRL des Standarddatenbogens des Natura 2000 Gebietes Pohlitzer Mühlenfließ sind nicht auszuschließen. Mögliche Beeinträchtigungen können u.a. entstehen durch eine Beanspruchung der Struktur des Lebensraumes durch Überspannung mit Stromseilen und temporäre ungewöhnliche optische Störungen / Scheuwirkungen im Nahbereich der Nester durch Baulärm. Ferner kann das Kollisionsrisiko mit dem Erdseil bei Wechselflügen zwischen den Teilhabitaten (Nahrungshabitat, Brutplätze) zum Verlust von Einzelindividuen führen.

Im Zuge der Trassierung der Freileitung sind die Brutvögel und ihre Habitate näher zu untersuchen, um Beeinträchtigungen im Zuge der Feintrassierung zu vermeiden.

#### Stellungnahmen

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) weist darauf hin, dass das LaPro in der Entwicklungskonzeption den Landschaftsraum, in dem die VNE geplant ist, als Handlungsschwerpunkt zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausweist. Als schutzgutbezogenes Ziel zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird der Erhalt großräumiger, zusammenhängender, gering durch Verkehrswege zerschnittener Waldbereiche vorgegeben. Somit leitet sich aus der übergeordneten Landschaftsplanung das Erfordernis ab, im Rahmen der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung insbesondere auch die Zerschneidungswirkung der Waldbereiche schwerpunktmäßig zu berücksichtigen und zu bewerten.

Im Bereich der Korridorachse der VNE sei eine Querung des NSG „Pohlitzer Mühlenfließ“ in Trassenbündelung mit einer vorhandenen 380kV-Leitung nicht ausgeschlossen, wobei die Errichtung von Masten innerhalb des NSG aufgrund der sehr geringen Querungslänge (< 100 m) nicht erforderlich sein werde. Trotzdem komme es zu einer Überspannung des Gebietes und ggf. zu Gehölzeinschlag im Zuge der Trassenfreistellung bzw. Trassenpflege. Damit werden voraussichtlich der o. g. genannte Schutzzweck und damit verbundene Verbote berührt sein.

Eine Prüfung, inwieweit die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, sei auf der Zulassungsebene unter Berücksichtigung der weitgehenden Vermeidung von Beeinträchtigungen) vorzunehmen. Die Erteilung einer Befreiung sei unter Berücksichtigung des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung voraussichtlich möglich.

In der Stellungnahme des LUGV zu den Neubauabschnitten zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf (Variante 1) bzw. dem Punkt Rohrsee (Variante 2) wird festgestellt, dass dem Ergebnis der gutachterlichen Einschätzung zur Fauna grundsätzlich zugestimmt werden könne, auch wenn die vorgelegte Liste der „potenziell“ möglichen Vogelarten des Untersuchungsraumes sehr unvollständig ist (u.a. fehlen die im Untersuchungsgebiet mit Sicherheit vorkommenden Specht-Arten) und die Artenliste nicht weiter flächen- und beeinträchtigungsbezogen kommentiert und bewertet wird.

Der gutachterlichen Gesamteinschätzung, dass bezüglich der Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung der relevanten Schutzgüter nach Naturschutzrecht – hier Tiere und Pflanzen – die Variante 2 als Vorzugsvariante zu betrachten ist, könne gefolgt werden.

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände fordert mit Bezug auf die VNE, die vorhandene Leitung so weit wie möglich weiter zu nutzen. Die neue Leitungsanbindung sollte südlich des Rohrsees auf kürzestem Weg an den Punkt Rießen erfolgen, um die notwendigen Eingriffe möglichst gering zu halten (nur ca. 1,5 km).

Mit der Stellungnahme des Landesbüros zu den Neubauabschnitten zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf (Variante 1) bzw. dem Punkt Rohrsee (Variante 2) wird die Umsetzung der Variante 2 mitgetragen.

Bezogen auf die Planung der VNE ohne räumliche Varianten ist für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar, warum eine Zerstörung von ursprünglichem Naturraum erfolgen soll, die bei Nutzung einer bestehenden Trasse vermieden werden kann. Es wird befürchtet, dass Pflanzen- und Tierlebensräume sowie NSG „Pohlitzer Mühle“ zerstört würden. Es wird die Untersuchung der Westvariante als Alternative gefordert.

### Bewertung

Gemäß dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit u. a. der Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen und den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.

Gemäß den Grundsätzen aus § 6 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums sollen vermieden und Zerschneidungswirkungen bandartiger Infrastruktur durch räumliche Bündelung minimiert werden.

Als linienhafte Infrastrukturmaßnahme ist die geplante 380-kV-Freileitung immer mit großräumigen Zerschneidungen und kleinteiligen Flächeninanspruchnahmen verbunden.

Die Planung führt in beiden Varianten in unterschiedlichen Maß zur Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Sie steht dadurch im Konflikt mit den o. g. Grundsätzen der Raumordnung.

Der Abschnitt vom UW Eisenhüttenstadt bis zum Punkt Rießen in den Varianten 1 und 2 entspricht aufgrund der Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Freileitung den Anforderungen aus dem Grundsatz aus § 6 Abs. 2 LEPro 2007 zur räumlichen Bündelung von Infrastrukturtrassen.

Die in diesem Abschnitt vorgesehene Querung des NSG „Pohlitzer Mühlenfließ“ erfolgt zwar in Bündelung mit der bestehenden Freileitung. Trotzdem kommt es zu einer Überspannung des Gebietes und ggf. zu Gehölzeinschlag im Zuge der Trassenfreistellung bzw. Trassenpflege. Damit werden verschiedene Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung berührt. Die Erteilung einer Befreiung auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde voraussichtlich möglich.

Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele möglicherweise vermeidbar oder eine Trassenwahl außerhalb des Gebietes ist zu prüfen. Im letzteren Fall, würden Flächen des NSG nicht in Anspruch genommen werden.

Eine Prüfung, inwieweit die Befreiungsvoraussetzungen für die Planung vorliegen, ist auf der Zulassungsebene vorzunehmen. Die Planung der konkreten Trassenführung und der bautechnischen Ausgestaltung ist auf weitest gehende Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgebietes auszurichten. (Maßgabe 4)

Die Variante 1 steht im Abschnitt vom Punkt Rießen bis zum Punkt Schernsdorf aufgrund der Neuzerschneidung auf ca. 4 km in diesem Abschnitt und den damit verbundenen Inanspruchnahmen und Beeinträchtigungen von gehölzgeprägten Biotoptypen und Waldflächen den Anforderungen aus den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG und § 6 Abs. 2 LEPro 2007 zum sparsamen Umgang mit Naturgütern und zur Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung von Freiraum entgegen.

Mit der Variante 2 im Abschnitt vom Punkt Rießen bis zum Punkt Rohrsee erfolgt zwar auch eine Neuzerschneidung, allerdings auf wesentlicher kürzerer Länge.

In diesem Abschnitt ist damit das Konfliktpotenzial mit den Anforderungen aus o.g. Grundsätzen der Raumordnung erheblich geringer.

Im Rahmen der Feintrassierung kann das bestehende Konfliktpotenzial mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung weiter reduziert werden. Dazu sind die Möglichkeiten zur Minderung / Kompensation von Beeinträchtigungen gehölzgeprägter Biotoptypen und Waldflächen durch Überspannung sowie Querung anhand der technischen Detailplanungen vertiefend zu prüfen. (Maßgabe 5)

Durch kleinräumige Trassenoptimierungen, die Festlegung geeigneter Maststandorte und die Durchführung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (wie z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Vogelschutzmarker) bestehen hier im Rahmen der Konkretisierung der Planung weitere Möglichkeiten. Dazu bedarf es vertiefender Untersuchungen und aktueller Erfassungen insbesondere zu Fledermäusen und zur avifaunistischen Ausstattung der Umgebung der konkreten Trassenführung der geplanten Freileitung. (Maßgabe 6)

Die Planung der VNE steht dem Handlungsschwerpunkt des LaPro entgegen, großräumige, störungsarme Landschaftsräume zu sichern. Aufgrund des schutzgutbezogenen Zieles (Erhalt großräumiger, zusammenhängender, gering durch Verkehrswege zerschnittener Waldbereiche) ist insbesondere auch die Zerschneidungswirkung der Waldbereiche schwerpunktmäßig zu berücksichtigen und zu bewerten. Die Variante 2 erfüllt die Anforderungen des LaPro eher als Variante 1.

### Feststellung

In Variante 1 steht die Planung der VNE nicht in Einklang mit den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff.6 und § 6 LEPro 2007.

Für die Planung der VNE kann in der Variante 2 eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Raumordnung bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt bei Umsetzung der Maßgaben 4 - 6 hergestellt werden.

### 4.2.3 Schutzgut Boden

#### Grundlagen

Im Kapitel zum Schutzgut Boden werden die Auswirkungen der Planung auf die Bodenfunktionen betrachtet, die durch Flächeninanspruchnahme, Funktionsverlust und Schadstoffeintrag entstehen.

Diese werden anhand des ROG, LEPro 2007 und LEP B-B bewertet.

#### Bestand

Der Untersuchungsraum der VNE befindet sich im Verzahnungsbereich der geomorphologischen Einheiten des Lebusener Landes im Norden und – getrennt durch das Berliner Urstromtal – die Lieberoser Hochfläche im Süden. Auf den Jungmoränen-Hochflächen des Lebusener Landes und der Lieberoser Heide entstanden aus den lehmigen aber teilweise auch stark sandigen Ablagerungen überwiegend Braun- und Fahlerden.

Überwiegende und verbreitete Böden sind Podsol-Braunerden und Braunerde-Podsole mit Flugsand, vergleyte Braunerden, und podsolige Gley-Braunerden.

Der Untersuchungsraum der VNE weist keine hochempfindlichen Böden auf. Die Empfindlichkeit der Böden ergibt sich aus deren Sensibilität gegenüber den mit der baulichen Maßnahme in Zusammenhang zu bringenden Wirkungen (Flächenverbrauch, Erosion, Verdichtung und Störungen des Bodenwasserhaushaltes).

Im Untersuchungsraum der VNE befinden sich 5 Geotope. Es handelt sich um Binnendünen, periglaziale Trockentälchen (Rummeln) und eine Bachschwinde. Alle Geotope mit Ausnahme der Bachschwinde werden forstwirtschaftlich genutzt und gelten in ihrem Bestand als nicht beeinträchtigt.

#### Auswirkungen

Die wesentlichen Auswirkungen der Freileitung auf das Schutzgut Boden entstehen während der Bauphase.

Die *baubedingten Auswirkungen* ergeben sich durch erforderliche Zuwegungen zu den Mastfundamenten und Arbeits- und Lagerflächen. Damit verbunden sind temporäre Flächeninanspruchnahmen. Ferner kommt es zu Bodenverdichtung aufgrund des Baugeschehens, Bodenumlagerungen (Mutterboden) und Bodenaushub für die Maststandorte. Diese erforderlichen Eingriffe in den Boden können nach Angaben der Trägerin der Planung auf das unvermeidbare Maß begrenzt und nach Abschluss der Baumaßnahme kann die ursprüngliche Funktion der Böden weitestgehend wieder hergestellt werden. Durch die weitgehende Nutzung vorhandener Straßen und Wege sowie der Arbeitsflächen für den Baustellenverkehr und durch Bodenlockerung im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen können die Auswirkungen gemindert werden.

Anlagenbedingt kommt es im Bereich der Maststandorte zu Flächeninanspruchnahmen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ist abhängig von der Länge der Freileitung sowie von der Anzahl der Masten und deren Bauart bzw. Fundamentausführung (Plattenfundamente oder Pfahlgründungen). Die effektive Versiegelung nach Bodenüberdeckung liegt pro Maststandort bei ca. 1,5 m<sup>2</sup>.

Durch die Maststandorte gehen an den jeweiligen Standorten dauerhaft alle bisherigen Bodenfunktionen verloren, es erfolgt eine dauerhafte Beseitigung der Bodendecke und des oberflächennahen Untergrundes. Durch die Versiegelung ergeben sich insgesamt nur kleinflä-

chige Beeinträchtigungen, die für die Bodenfunktion nicht zu raumbedeutsamen Auswirkungen führen.

Anlagebedingt werden Flächen für die Maststandorte und für den unter der Freileitung freizuhaltenen Schutzbereich in Anspruch genommen. Während an den Maststandorten der Boden aus der bisherigen Nutzung herausgenommen und die Fläche versiegelt wird, bleiben auf den Flächen des Schutzstreifens die Funktionen des Bodens im Naturkreislauf erhalten.

*Betriebsbedingte Auswirkungen* der Planung auf das Schutzgut Boden werden bei einem regulären Betrieb nicht erwartet.

#### Stellungnahmen

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) weist darauf hin, dass für das Schutzgut Boden den Darlegungen der UVU weitgehend gefolgt werden kann.

#### Bewertung

Nach dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden einschließlich der Wechselwirkungen mit den anderen Naturgütern zu entwickeln, zu sichern oder – soweit erforderlich, möglich und angemessen – wiederherzustellen. Dabei sind die Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen.

Gemäß dem Grundsatz aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007 ist das Naturgut Boden in seiner Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie im Zusammenwirken mit anderen Naturgütern zu sichern und zu entwickeln.

Nach dem Grundsatz 5.1 LEP B-B umfasst eine nachhaltige Freiraumentwicklung einen sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (u. a. Boden) und die Minimierung der Inanspruchnahme bisher nicht durch Infrastruktureinrichtungen genutzter Flächen (Flächensparziel).

Der Flächenverbrauch und die Beseitigung sämtlicher Bodenfunktionen im Bereich künftiger Maststandorte sind unvermeidbar. Die Bodenversiegelung ist im Verhältnis zum Gesamtvorhaben relativ gering.

Mit der Umsetzung der in den Verfahrensunterlagen vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert.

#### Feststellung

Die Planung der VNE ist in beiden Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Schutzgut Boden vereinbar.

### **4.2.4 Schutzgut Wasser**

#### Grundlagen

Im Kapitel zum Schutzgut Wasser werden die Auswirkungen der Planung auf das Oberflächenwasser durch Querung, sowie auf das Grundwasser durch Beeinflussung der Grundwasserleiter und Querung von Wasserschutzgebieten betrachtet. Diese werden anhand des ROG, LEPro 2007 und LEP B-B bewertet.

#### Bestand

Im Untersuchungsraum befindet sich das Oberflächengewässer Pohlitzer Mühlenfließ.

Die hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum sind durch weichselglaziale Überformung der Landschaft dominiert. Als wesentliche Bestandteile für den östlichen Untersuchungsraum sind das Odertal und im Westen die Berlin-Fürstenwalder Spreetalniederung als Teil des Berliner Urstromtales zu nennen. Randlich finden sich die durch Sanderflächen verzahnten z.T. terrassierten Übergangsbereiche zu den Moränenhochflächen.

Im Untersuchungsraum der VNE befinden sich außer im Randbereich keine Bereiche mit hoher Grundwasserempfindlichkeit.

Im Untersuchungsraum befinden sich die Wasserschutzgebiete (WSG) „Pohlitz – Fassung Pohlitz“ und das WSG „Pohlitz – Fassung Rautenkranz“.

### Auswirkungen

Von der Korridorachse beider Varianten wird das Pohlitzer Mühlenfließ gequert. Aufgrund der vorgesehenen Überspannung ist hier nicht mit Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern zu rechnen.

Bei beiden Varianten beschränken sich die anlagenbedingten Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser durch die Flächeninanspruchnahme für die Fundamente der Masten. Dabei handelt es sich insgesamt um kleinflächige Auswirkungen, die nur geringe Auswirkungen auf das Grundwasser haben.

Die sehr geringe anlagebedingte Verminderung der Grundwasserneubildung, der Drainagewirkung bei oberflächennah anstehendem Grundwasser und die Verminderung der Speicherkapazität des Bodens im Bereich der Fundamente der Masten sind unvermeidbar.

Die baubedingten Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser sind örtlich eng begrenzt und können durch sorgfältige Auswahl der Maststandorte in grundwassersensiblen Bereichen weiter gemindert werden.

*Betriebsbedingte Auswirkungen* auf das Grundwasser werden bei ordnungsgemäßen Betrieb der Freileitung nicht erwartet.

Querung von Wasserschutzgebieten durch die Korridorachsen:

Tabelle 10: Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete

Variante	Wasserschutzgebiet	Querungslänge
Variante 1	Pohlitz – Fassung Pohlitz“	ca. 3,5 km
	Pohlitz – Fassung Rautenkranz	ca. 4,0 km
Variante 2	Pohlitz – Fassung Pohlitz“	ca. 3,5 km
	Pohlitz – Fassung Rautenkranz	ca. 0,2 km

In der Variante 2 der VNE wird das Wasserschutzgebiet Pohlitz – Fassung Rautenkranz im südlichen Randbereich von der Korridorachse auf ca. 200 m gequert, während in der Variante 1 diese Wasserfassung auf ca. 4 km gequert wird. Das Wasserschutzgebiet Pohlitz – Fassung Pohlitz wird von beiden Varianten gequert.

Die Variante 2 ist gegenüber der Variante 1 aufgrund der Querungslängen mit geringeren Auswirkungen verbunden.

Die Bestimmungen aus den Schutzgebietsverordnungen werden berücksichtigt.

### Stellungnahmen

Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) weist darauf hin, dass bei der Planung das Wasserschutzgebiet Pohlitz quert und Schutzbestimmungen zu berücksichtigen seien.

Für das Schutzgut Grundwasser ist zu berücksichtigen, dass infolge von Waldumwandlungen eine Mineralisierung des Oberbodens zu Nährstoffauswaschungen ins Grundwasser führen kann.

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) folgt für das Schutzgut Wasser weitgehend den Darlegungen der UVU und weist auf die Berücksichtigung von Oberflächenwassermessstellen und Grundwassermessstellen des LUGV hin; die Stammdaten der Messstellen sind der Stellungnahme zu entnehmen.

Die untere Wasserbehörde im Landkreis Oder-Spree weist darauf hin, dass es für die Gründung der Masten erforderlich werden kann, Tonriegel in die Baugrube einzubringen oder eine Grundwasserabsenkung zu veranlassen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich in beiden Fällen um eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gegebenenfalls einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG bedürfen.

### Bewertung

Nach dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit u. a. des Wasserhaushalts einschließlich der Wechselwirkungen mit anderen Naturgütern zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Grundwasservorkommen sind zu schützen.

Gemäß dem Grundsatz aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007 ist das Naturgut Wasser in seiner Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie im Zusammenwirken mit anderen Naturgütern zu sichern und zu entwickeln.

Nach dem Grundsatz aus 5.1 LEP B-B umfasst eine nachhaltige Freiraumentwicklung einen sparsamen und schonenden Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (u. a. Gewässer) und die Minimierung der Inanspruchnahme bisher nicht durch Infrastruktureinrichtungen genutzter Flächen (Flächensparziel).

Da Beeinträchtigungen der zu querenden Oberflächengewässer aufgrund der Überspannung vermieden werden können, steht die Planung der VNE in Einklang mit den vorgenannten Grundsätzen der Raumordnung.

Die Planung der VNE trägt den Anforderungen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG zum Schutz des Grundwassers Rechnung, da negative Auswirkungen auf das Grundwasser infolge der geringen Bodenversiegelung nicht zu erwarten sind.

Von den Varianten der VNE wird die Variante 2 aufgrund der geringeren Betroffenheit von Wasserschutzgebieten als die günstigere betrachtet.

Bei ordnungsgemäßer Bauausführung entsprechend den Regeln der Technik treten keine nachhaltigen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auf.

### Feststellung

Die Planung der VNE ist in beiden Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Schutzgut Wasser vereinbar.

## 4.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

### Grundlagen

Im Kapitel zu den Schutzgütern Luft und Klima werden die Auswirkungen der Planung auf die Lufthygiene, durch Luftschadstoffemissionen, sowie auf die klimatischen Funktionen, durch Beeinflussung von Frisch- und Kaltluftentstehung und Luftzirkulation betrachtet. Die Bewertung erfolgt anhand des ROG und des LEPro 2007.

### Bestand

Der Untersuchungsraum der VNE liegt in der naturräumlichen Großeinheit Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet. Dieses befindet sich im Wirkungsbereich des Ostdeutschen Binnenklimas mit mittleren Monatstemperaturen von 18° bis 18,5°C im Juli und -1 °bis 0°C im Januar. Im Winter gehört das im Untersuchungsraum liegende Flachland zu den kältesten Bereichen in Brandenburg. Das Jahresmittel der Temperatur liegt bei 8° bis 9°C. Der Jahresniederschlag beträgt 510 bis 610 mm.

Die Offenlandflächen des Untersuchungsraums dienen der Kaltluftbildung.

Die ausgedehnten Waldflächen sowie größere Gehölzbestände (Feldgehölze) sind für die lokale Frischluftproduktion sowie aufgrund ihrer klimatisch ausgleichenden und lufthygienisch filternden Funktionen von Bedeutung. Auch können sie, ebenso wie weitere lineare Gehölzstrukturen, als Kaltluftabflussbarrieren wirken.

Aufgrund der überwiegend ländlichen Prägung des Untersuchungsraumes ist die Luft nicht wesentlich durch Schadstoffe vorbelastet.

### Auswirkungen

Die zeitlich und räumlich begrenzten baubedingten Auswirkungen in Form von temporären Flächeninanspruchnahmen (z. B. für Arbeits- und Lagerflächen), sowie Staub- und Schadstoffemissionen werden nicht merklich zur Beeinträchtigung der Luftqualität führen und sind nicht raumordnungsrelevant.

Mit der geplanten Errichtung der 380-kV-Freileitung der VNE selbst ist keine erhebliche Beeinträchtigung klimarelevanter Freiflächen und ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion zu erwarten. Auch Luftaustauschbahnen werden durch die Freileitung (z.B. als Hindernis für den Kaltluft- / Frischluftabfluss) nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima liegen im Wesentlichen im Verlust von lufthygienischen Ausgleichsfunktionen durch den Schutzstreifen bei Querung von Waldflächen.

*Anlagebedingte Auswirkungen* sind durch dauerhaften Flächenentzug bzw. Nutzungseinschränkungen durch oberirdische Anlagenteile und den Schutzstreifen bedingt. Hiermit verbunden sind dauerhafte Vegetationsveränderungen gehölzdominierter Biotope im Schutzstreifen (v. a. bei Waldschneisen) und Änderungen des Mikroklimas durch veränderte Abstrahlung, Luftfeuchtigkeit und Temperatur.

Mit Entfernung von Waldstrukturen wird das gemäßigte, ausgleichende lokale Waldrand- / Waldinnenklima in ein Offenlandklima umgewandelt. Veränderungen der großklimatischen Verhältnisse sowie der Luftqualität werden durch die Planung nicht erwartet.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen, die auch lufthygienische Ausgleichsfunktion erfüllen, wird durch Aufforstungen und ggf. Waldrandgestaltung bei angeschnittenen Wäldern ausge-

glichen. Der tatsächliche Umfang der Beeinträchtigungen wird im Rahmen der Feintrassierung im Zuge der Planfeststellung ermittelt.

*Betriebsbedingte Auswirkungen* der Planung auf die Schutzgüter Luft und Klima sind bei einem regulären Betrieb der Freileitung nicht zu erwarten.

#### Stellungnahmen

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) folgt weitgehend den Darlegungen der UVU für die Schutzgüter Klima und Luft.

#### Bewertung

Nach dem Grundsatz aus § 2 Abs. 2 Ziff. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Klimas einschließlich der Wechselwirkungen mit den anderen Naturgütern zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Gemäß dem Grundsatz aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007 ist die Luft als Naturgut in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie im Zusammenwirken mit anderen Naturgütern zu sichern und zu entwickeln. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

Von der Planung der VNE gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse aus.

#### Feststellung

Die Planung der VNE ist in beiden Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf die Schutzgüter Luft und Klima vereinbar.

### **4.2.6 Schutzgut Landschaft**

#### Grundlagen

Im Kapitel zum Schutzgut Landschaft werden die Auswirkungen der Planung auf die Landschaft betrachtet, die durch Trenn- und Zerschneidungswirkungen sowie durch optische Veränderungen und technische Überformung hervorgerufen werden. Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes und der Landschaft sind seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der großräumige Funktionszusammenhang (Unzerschnittenheit).

Die Auswirkungen der Planung auf die Landschaft werden anhand des ROG, LEPro 2007 und LEP B-B bewertet. Soweit LSG und NSG von der Korridorachse tangiert sind, werden die in den Schutzgebietsverordnungen formulierten landschaftsbezogenen Schutzziele einbezogen. Darüber hinaus werden die Entwicklungsziele aus dem LaPro herangezogen.

Die Auswirkungen auf den Freiraumverbund gemäß LEP B-B werden bei der RVP im Sachgebiet Freiraum und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft im Sachgebiet Erholung und Tourismus behandelt.

#### Bestand

Die Landschaft im Untersuchungsraum der VNE ist durch ausgedehnte Waldbereiche mit stark reliefierten Offenlandinseln der Siedlungen Rießen und Pohlitz geprägt.

Der Untersuchungsraum zur VNE liegt in den naturräumlichen Einheiten „Gubener Land mit Diehloer Hügeln“, Lieberoser Heide und Schlaubegebiet“, „Berlin Fürstenwalder Spreetalniederung“ und „Gubener Land mit Diehloer Hügeln“ und „Lieberoser Heide und Schlaubegebiet“.

Die Natur – und Kulturräume in diesen Einheiten sind Fünfeicher Wald- und Feldlandschaft und das Fünfeicher Fließtal sowie die Pohlitzer Rinne. Sie sind geprägt durch einen relativ kleinteiligen Wechsel aus Feld- und Waldlandschaft auf der Fünfeicher Hochfläche und die darin eingeschnittenen eiszeitlichen Rinnentäler von Fünfeicher Fließtal und Pohlitzer Rinne.

Landschaftsräume mit einer hohen Anzahl kleinräumig wechselnder und ästhetisch wertvoller Bildelemente, mit naturnahem Wäldern, mit artenreicheren und gegliederten Wiesen, strukturreichen Fließ- und Stillgewässern sowie mit landschaftstypischen und ästhetisch wertvollen Bebauungen in den Dörfern werden hoch bewertet. In den Untersuchungsräumen wird dem Landschaftsbild aufgrund der Vielfalt (Anzahl visuell unterscheidbarer Formenelemente), Eigenart (unverwechselbare Formenelemente) und Schönheit (Naturnähe des Landschaftsraumes) ein hoher Stellenwert beigemessen.

Bereiche mit hoher Empfindlichkeit von Landschafts- Teilräumen einschließlich des Erholungspotenzials befinden sich im Untersuchungsraum der VNE

- östlich von Schernsdorf (Variante 1),
- im Bereich Rießen bis westlich von Pohlitz (Varianten 1 und 2) und
- westlich von Eisenhüttenstadt (Varianten 1 und 2).

Innerhalb dieser hochwertigen Landschaftsräume befindet sich das Schutzgebiet NSG „Pohlitzer Mühlenfließ“.

Der landschaftsbezogene Schutzzweck dieses Schutzgebietes ist die Erhaltung des besonderen Gebietscharakters wegen seiner Seltenheit, Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit, die sich insbesondere aus den naturnahen Wäldern und den darin eingestreuten Wiesen und Gewässern ergibt.

Bereiche mit mittlerer Empfindlichkeit von Landschafts- Teilräumen einschließlich des Erholungspotenzials liegen ebenfalls im Untersuchungsraum der VNE.

Die Landschaft in den Untersuchungsräumen ist trotz vorhandener Vorbelastungen vor allem durch größere technogene Strukturen (Verkehrs- und Infrastrukturtrassen, landwirtschaftliche Betriebsstandorte) als empfindlich gegenüber visuellen Störungen einzustufen.

### Auswirkungen

Die *baubedingten Auswirkungen* der Planung (Gründung, Mastmontage, Seilzug) sind temporär und kleinräumig, wobei Verluste oder Beeinträchtigungen bedeutender Landschaftsbildelemente weitgehend vermieden werden können.

Die *anlagebedingten Auswirkungen der Planung* (Masten, Leiter- und Erdseile sowie Schneisen) ziehen durch technische Überprägung der Landschaft eine permanente Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Form visueller Störungen und einer damit einhergehenden Minderung des Erlebniswertes der Landschaft nach sich und führen zur Zerschneidungen bisher unzerschnittener Landschaftsräume. Mit der Beeinflussung des Landschaftsbildes können ebenso nachteilige Wirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der betroffenen Schutzgebiete verbunden sein. In Siedlungsnähe beeinträchtigt die Freileitung das Ortsbild. Die vorhandenen Sichtbeziehungen insbesondere von Wohnbebauungen in die offene Landschaft können durch die Anlage der geplanten Freileitung beeinträchtigt werden. Das Maß einer möglichen Beeinträchtigung durch das Erscheinungsbild v.a. der Masten hängt ganz wesentlich vom Verlauf der Freileitung und den noch zu bestimmenden Maststandorten ab

Die geplanten Masten mit mittleren Höhen von ca. 50 m stellen in offener Landschaft deutlich sichtbare Objekte dar, die als störendes Bauwerk empfunden werden. Hierbei ist die Wirkung

der Masten von ihrer Höhe, Gestalt, Exposition und den umgebenden Strukturen, die ggf. verschattend wirken, abhängig.

Die Leiter- und Erdseile werden ebenfalls als naturfernes Element in der Landschaft wahrgenommen, wobei ihre Sichtbarkeit deutlich geringer ist, als die der Masten und mit zunehmender Entfernung des Betrachters wenig auffällig wirken.

Die erforderlichen Schneisen haben eine Breite von ca. 100 - 120 m (bei parallellaufender 380-kV-Leitungen ca. 180 m). Sie entstehen in Waldgebieten und anderen flächigen Gehölzbeständen, weil hohe Vegetation (Gehölze) beseitigt, bzw. im Höhenwachstum begrenzt werden muss. Eine optische Trennwirkung ist im Wesentlichen bei Betrachtung der Freileitung in Längsrichtung spürbar. In linearen Gehölzbeständen (Hecken, Baumreihen, Alleen) entstehen Lücken, die sich negativ auf das Erscheinungsbild dieser Strukturen auswirken können.

Der hoch empfindliche Landschaftsraum westlich von Eisenhüttenstadt wird von der VNE in den Varianten 1 und 2 in Trassenbündelung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung gequert.

Der Raum zwischen dem Umspannwerk Eisenhüttenstadt und dem Punkt Rießen ist bereits durch eine vorhandene Freileitung vorgeprägt und weist somit hinsichtlich der Landschaftsbildwertigkeit eine entsprechende Vorbelastung einerseits, sowie eine konkrete „Bündelungsoption“ für die weitere Trassenplanung zur weitgehenden Eingriffsminderung andererseits auf.

In der Variante 1 der VNE zwischen dem Punkt Rießen und Schernsdorf bestehen keine mit der Planung vergleichbare Vorbelastungen: Hier werden hoch empfindliche und bisher unzerschnittene Landschaftsräume auf einer Länge von ca. 4,0 km neu zerschnitten. Betroffen sind vorwiegend Waldbereiche, aber insbesondere in Siedlungsnähe (Rießen) können auch Offenflächen von der Leitungstrasse beansprucht werden. Insbesondere hier sind die Landschaftsbildbeeinträchtigungen besonders intensiv und weitreichend. Entsprechend stark beeinträchtigt wird hier auch die Erholungsfunktion der siedlungsnahen Flächen.

In der Variante 2 der VNE zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Rohrsee kommt es auf einer wesentlichen kürzeren Strecke (ca. 1,6 km) als bei der Variante 1 zu einer Neuzerschneidung der Landschaft. Der betroffene Landschaftsraum ist nicht mit hoher Empfindlichkeit eingestuft. Ferner sind gegenüber der Variante 1 kaum Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen zu den Siedlungsbereichen insbesondere im Umfeld von Rießen zu erwarten.

Beide Varianten der VNE verlaufen in einem Landschaftsraum, für den bezüglich des Landschaftsbildes im Landschaftsprogramm Brandenburg als Entwicklungsziel vorgesehen ist, den vorhandenen hochwertigen Eigencharakter zu schützen und zu pflegen. Die Planung steht diesem Ziel auf Grund seiner starken, landschaftsbildbeeinträchtigenden Wirkung entgegen.

Die Planung der VNE führt zu folgenden Auswirkungen auf das Schutzgebiet:

Das NSG „Pohlitzer Mühlenfließ“ wird durch die Korridorachse der VNE (in Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung) auf einer Länge von < 100 m gequert.

Die *betriebsbedingten Auswirkungen* der Planung auf das Landschaftsbild beruhen auf der Trassenunterhaltung innerhalb von Gehölzbiotopen.

### Stellungnahmen

Bezogen auf die Planung ohne räumliche Varianten wird seitens des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) in den Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass bei der VNE insbesondere die erforderliche Neuzerschneidung zu erheblichen und

besonders schwerwiegenden schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen bezüglich des Landschaftsbildes führe. Die Prüfung einer Alternativtrasse erfolgte in diesem Bereich nicht.

Eine deutliche Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die VNE zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf würde nach Ansicht des LUGV jedoch voraussichtlich durch eine Trassenführung auf der 380kV-Freileitungstrasse in Richtung Preilack bis auf Höhe des Knotens Rießen (Westvariante) erreicht werden können. Die dann noch erforderliche Neuzerschneidung könnte mit nur noch ca. 1,5 km Länge mehr als halbiert werden.

In der Stellungnahme des LUGV zu den Neubauabschnitten der VNE zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf (Variante 1) bzw. dem Punkt Rohrsee (Variante 2) wird der gutachterlichen Einschätzung gefolgt, dass Variante 2 geringere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervorrufen werde.

Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree führt die VNE im Abschnitt Rießen – Schernsdorf zu einer hohen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Rießen.

Laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu den Neubauabschnitten der VNE zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf (Variante 1) bzw. dem Punkt Rohrsee (Variante 2) sei die Variante 2, was das Schutzgut Landschaft betrifft, insgesamt besser als die Variante 1 zu beurteilen.

Das Amt Schlaubetal weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Dimension der Freileitung mit einer Masthöhe von mehr als 50 m unweigerlich zur Überprägung des Ortsbildes führe. Die Leitungstrasse der VNE würde im erheblichen Maße an die Ortslage Rießen heranrücken. Der Ort Rießen selbst befände sich in einer Talsituation. Die Trasse der Leitung bewege sich dagegen in einer Hochlage. In Anbetracht der Höhe der Masten ergäbe sich eine äußerst negative Ortseingangssituation. Bei der Westvariante wäre eine wesentlich geringere Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich. Die vorhandene Trasse wäre im großen Umfang weiter zu nutzen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft könnten somit auf ein Minimum reduziert werden.

In der Stellungnahme des Amtes zu den Neubauabschnitten der VNE zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf (Variante 1) bzw. dem Punkt Rohrsee (Variante 2) wird der Variante 2 der Vorzug eingeräumt.

Aus Sicht der Naturschutzverbände führt der konzipierte Trassenverlauf der VNE zu dramatischen Veränderungen des Landschaftsbildes der Gemeinden.

Seitens der Verbände wird gefordert, die vorhandene Leitung so weit wie möglich weiter zu nutzen. Die neue Leitungsanbindung sollte südlich des Rohrsees auf kürzestem Weg an den Punkt Rießen erfolgen, um notwendige Eingriffe möglichst gering zu halten (nur ca. 1,5 km).

Mit der Stellungnahme der Verbände zu den Neubauabschnitten der VNE zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf (Variante 1) bzw. dem Punkt Rohrsee (Variante 2) wird die Umsetzung der Variante 2 einschließlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitgetragen.

In den Stellungnahmen der Öffentlichkeit wird die Zerstörung der märkischen Landschaft und Abwertung des gesamten Erscheinungsbildes des Ortes Rießen und seiner umgebenden Natur durch die VNE befürchtet.

Das in Jahrhunderten gewachsene historische Orts- und Landschaftsbild des Angerdorfes Rießen würde durch die infolge Querung des Höhenzuges (Rießener Berge) im Ortseingangsbereich weithin sichtbare und damit dominante Hochspannungstrasse der VNE nachhaltig zerstört. Diese Beeinträchtigung könne durch eine andere Trassenführung (Westvariante) minimiert werden.

### Bewertung

Nach den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG und § 6 Abs. 2 LEPro 2007 ist die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

Gemäß den Grundsätzen aus § 2 Abs. 2 Ziff. 5 ROG und § 4 Abs. 1 LEPro 2007 soll auch die Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Im Grundsatz 3.1 LEP B-B heißt es, dass die Kulturlandschaften der Hauptstadtregion bewahrt werden sollen. Der Grundsatz 1.1 Abs. 4 LEP B-B unterstreicht die Bedeutung der ländlichen Räume als Landschaftsraum für den Gesamttraum.

Als Bewertungsgrundlage hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden weiterhin schutzgutbezogene Entwicklungsziele aus dem LaPro berücksichtigt, hier zu Landschaftsräumen, in denen die Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters als Entwicklungsziel festgelegt ist.

Der Bau der Freileitung steht auf Grund erheblicher nachteiliger Beeinträchtigungen durch Trenn- und Zerschneidungswirkungen sowie der technischen Überformung der Landschaft den Grundsätzen der Raumordnung, wonach die Vielfalt der Kulturlandschaft zu bewahren ist, die Zerschneidung des Freiraumes vermieden werden soll und ländliche Räume in ihrer Funktion als Landschafts- und Erholungsraum integriert zu entwickeln sind, entgegen .

In der Variante 1 steht die VNE im Abschnitt zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Schernsdorf aufgrund der Neuzerschneidung von hochwertigem Landschaftsraum und der damit verbundenen starken landschaftsbildbeeinträchtigenden Wirkung durch die Freileitung den Grundsätzen der Raumordnung entgegen. Eine durchgängige Realisierung der Variante 1 ist damit nicht möglich.

In der Variante 2 ruft die VNE geringere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervor. Zur einer Neuzerschneidung auf wesentlich kürzerer Strecke kommt es zwischen dem Punkt Rießen und dem Punkt Rohrsee. Den Grundsätzen der Raumordnung kann durch Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Ausnutzung der natürlichen Strukturen wie Waldränder und Lichtungen, Anpassung von Masthöhe und -typ in besonders sensiblen Bereichen) im Zuge der Feintrassierung weitgehend entsprochen werden (Maßgabe 8).

### Feststellung

Die Planung der VNE ist in der Variante 1 mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Schutzgut Landschaft unvereinbar.

In der Variante 2 ist die Planung der VNE mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Schutzgut Landschaft bei Umsetzung der Maßgabe 8 vereinbar.

## 4.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

### Grundlagen

Im Kapitel zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden die Auswirkungen der Planung auf Baudenkmale, sowie auf bekannte und vermutete Bodendenkmale betrachtet. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die Flächeninanspruchnahme für die Errichtung der Masten und die Auswirkungen Sichtbeziehungen durch die Führung der Freileitung. Die Auswirkungen der Planung werden anhand des ROG und des LEPro 2007, unter Einbeziehung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) bewertet.

### Bestand

Im Untersuchungsraum der VNE befinden sich 13 Bodendenkmale.

Es besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundige Ausdehnung hinaus erstrecken.

Baudenkmale und sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

### Auswirkungen

Bei der geplanten 380-kV-Freileitung können Auswirkungen auf Bodendenkmäler und Vermutungsflächen nur bei direkter Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung der Freileitungsmasten auftreten. Inwieweit Bodendenkmäler tatsächlich beeinträchtigt werden, kann erst nach Festlegung der konkreten Maststandorte und ggf. ergänzender Untersuchungen festgestellt werden. Durch eine entsprechende Feintrassierung mit Festlegung der Maststandorte im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können die Auswirkungen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Die *baubedingten Auswirkungen* sind durch temporäre Flächeninanspruchnahme, Umlagerung von Boden, Bodenverdichtung und Austritt von Schadstoffen gekennzeichnet. Sie hängen wesentlich von den Maststandorten ab, die erst in der Planfeststellung festgelegt werden. Die tatsächliche Beeinträchtigung, insbesondere von vermuteten Bodendenkmälen, lässt sich auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens nicht hinreichend genau abschätzen.

Die Korridorachse der VNE quert 3 bekannte Bodendenkmale.

Im Zuge der weiteren Planung ist es möglich, durch die Feintrassierung eine weitest gehende Umgehung der bekannten Bodendenkmale zu erreichen. Jedoch ist aufgrund von vermuteten archäologischen Fundstellen eine Begleitung des Baues durch einen Sachverständigen / Archäologen zur Sicherung und Dokumentation von tatsächlich betroffenen Bodendenkmälen erforderlich.

Die *anlagebedingten Auswirkungen* gehen über die baubedingten Auswirkungen nicht hinaus.

*Betriebsbedingte Auswirkungen* auf das Schutzgut werden bei einem regulären Betrieb nicht erwartet.

### Stellungnahmen

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum bestätigt den aktuellen Stand der bekannten Bodendenkmale. Die Betroffenheit des Schutzgutes, die vor-

aussichtlichen Auswirkungen der Planung auf dieses Schutzgut sowie Möglichkeiten, diese zu minimieren werden in ausreichender Weise betrachtet.

Die Abteilung Denkmalpflege des BLDAM äußert keine denkmalpflegerischen Bedenken gegen die Planung.

### Bewertung

Nach dem Grundsatz aus § 2 Abs.2 Ziff. 5 ROG sind Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Gemäß dem Grundsatz aus § 4 Abs. 1 LEPro 2007 soll die Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt erhalten werden. Insbesondere zählt hierzu die Bewahrung und Entwicklung der kulturellen Identität der Bevölkerung, das kulturelle Erbe wie z.B. historisch gewachsene Ortsbilder, Bodendenkmale und schützenswerte Bausubstanz.

Eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Bodendenkmale kann im Raumordnungsverfahren nicht erfolgen, da noch keine Feintrassierung der 380-kV-Freileitung vorliegt. Um Konflikte mit den vorgenannten Grundsätzen auszuschließen bzw. zu minimieren, ist vorgesehen, im Rahmen der Feintrassierung geeignete Maststandorte auszuwählen.

Bei der Feintrassierung und Festlegung der Maststandorte ist zu beachten, dass sowohl bekannte, als auch vermutete Bodendenkmale nach dem BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägender Bestandteile der Kulturlandschaft geschützt sind.

Die detaillierten Anforderungen des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes werden von der Trägerin der Planung in der nachfolgenden Planfeststellung berücksichtigt. Damit wird § 2 ROG, § 4 LEPro sowie Grundsatz 3.1 LEP B-B Rechnung getragen.

### Feststellung

Die Planung der VNE ist in beiden Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter vereinbar.

## **4.3 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete**

### Grundlagen

Im Untersuchungsraum liegt das FFH-Gebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ (DE 3853-303), das unter die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) fällt und als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) von der Europäischen Kommission bestätigt wurde.

Planungen und Maßnahmen sind im Rahmen des ROV auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aufgrund der Art der Planung und der vorgesehenen Trassenführung können im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden. Somit sind die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des potentiell betroffenen FFH-Gebietes entsprechend dem Planungsstand zu betrachten (§ 1 Abs. 3 GROVerfV: raumordnerische Prüfung nach der FFH-Richtlinie).

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wird zunächst überschlägig bewertet, ob erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Gebiete offensichtlich ausgeschlossen sind. Falls nicht, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und zu ermitteln, ob die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete in ihren maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können. Maßgebliche Bestandteile sind die Vorkommen der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten, die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate und Standorte.

Da es sich beim ROV um ein vorgelagertes Verfahren in einem frühen Planungsstand handelt, kann hier nur eine vorläufige Einschätzung der FFH-Verträglichkeit erfolgen, die in der Regel auf der Auswertung von Bestandsdaten basiert. Die formelle FFH-VP im naturschutzrechtlichen Sinn, mit einer abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Projektes, muss dagegen dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen bleiben. Insbesondere für die abschließende Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen oder eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG sind detaillierte und aktuelle Aussagen zur Naturausstattung des Gebietes und konkrete Angaben zur Art, Lage und Ausführung des Projektes erforderlich, die das ROV in dieser Tiefe nicht liefern kann.

Die Prüfung im ROV erfolgt anhand der Regelungen der FFH-Richtlinie, des BNatSchG sowie der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-VP“.

Das FFH-Gebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ liegt südlich von Pohlitz im Untersuchungsraum für die VNE und ist im Wesentlichen identisch mit dem NSG „Pohlitzer Mühlenfließ“.

Das FFH-Gebiet ist direkt von der Planung betroffen. Das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kann damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zu diesem Gebiet wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung erarbeitet.

#### Erhaltungsziele:

Die Erhaltungsziele ergeben sich entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für das vorliegende FFH-Gebiet aus der Schutzgebietsverordnung, hier also aus der Verordnung über das NSG Pohlitzer Mühlenfließ.

#### § 3 Schutzzweck

Abs. 2: Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pohlitzer Mühlenfließ“ mit seinen Vorkommen von

1. natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons, von feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe und von alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche) als Bio-tope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (Alno-Padion) an Fließgewässern und Moorwäldern als prioritäre Biotope („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taeniana*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie

92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### Einschätzung der Erheblichkeit

Die Querung des Gebietes erfolgt nach Angabe in der FFH-VU auf einer Länge von voraussichtlich ca. 65 m. Dies trifft so nur zu, wenn die Korridorachse auch als Freileitungstrasse im weiteren Planverfahren vorgesehen wird. Die FFH-Gebietsquerung wäre in diesem Fall an der schmalsten Stelle des Schutzgebietes und parallel zur vorhandenen Freileitung vorgesehen, was sowohl dem Vermeidungsgrundsatz als auch dem Prinzip der Trassenbündelung entspricht.

Im Querungsbereich befindet sich der zu schützender Lebensraumtyp 91E0 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion in-canuae*, *Salicio albae*). Der prioritäre LRT 91E0 wird im aktualisierten Datenbogen mit einem Gebietsanteil von 26 % angegeben. Davon sind 5 % Gebietsanteil dem Erhaltungszustand C (ungünstig) und die übrigen 21 % dem Erhaltungszustand B (gut) zugerechnet. In dem von der Korridorachse gequerten Abschnitt weist der LRT 91E0 den Erhaltungszustand B auf.

Im Gebiet sind keine Maststandorte geplant. Damit wird eine flächige Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) ausgeschlossen. Durch Überspannen der Gehölzbestände mit Zulassen einer Endwuchshöhe von 20 bis 30 m können erhebliche Eingriffe in den Gehölzbestand des LRT 91E0 weitgehend vermieden werden, Gehölzverluste sollen dann baubedingt oder durch Trassenpflagemassnahmen nur selektiv erforderlich sein. Die Trägerin der Planung strebt damit an, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen.

Dieser Einschätzung bezüglich der Beeinträchtigungen des LRT 91E0 kann nur gefolgt werden, wenn die Überspannung des Gehölzbestandes in ausreichender Höhe eine realistische Option für die Umsetzung der Planung in diesem Bereich darstellt und sich die „selektive Gehölzentnahme“ tatsächlich nur auf wenige Einzelbäume bezieht. Flächige Eingriffe in den Bestand des LRT 91E0 sind unter Berücksichtigung der Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP nur mit sehr geringen Flächengrößen tolerierbar (im vorliegenden Fall bis 100 m<sup>2</sup>). Dies ist im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und die konkrete Beeinträchtigungssituation in der FFH-VU zu untersuchen (Maßgabe 7).

Sollten erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes auf der Zulassungsebene nicht ausgeschlossen werden können, ist nach Auffassung der oberen Naturschutzbehörde als Alternative die Verschiebung der Korridorachse in den nördlichen Teil des raumordnerischen Untersuchungsraumes in Richtung L 37 zu prüfen, so dass sie außerhalb der Flächen des FFH-Gebietes geführt wird. Damit könnten Eingriffe in die zu schützenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes grundsätzlich unterbunden werden. Die Vermeidung direkter Beeinträchtigungen zu schützender Lebensraumtypen durch eine flächige Beanspruchung oder durch eine Freistellung der Trasse (Gehölzbeseitigung) kann somit auf der Zulassungsebene voraussichtlich umgesetzt werden.

Eine Verschiebung der Korridorachse zur nördlichen Umgehung des FFH-Gebietes würde jedoch eine Neuzerschneidung des Freiraums verursachen.

#### Feststellung

Für das FFH-Gebiet Pohlitzer Mühlenfließ kann, auch wenn hinsichtlich der Beurteilung der Beeinträchtigungsrisiken der Erhaltungsziele noch Unklarheiten bestehen, auf der Planungs-

ebene des ROV davon ausgegangen werden, dass erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes auf der Zulassungsebene vermeidbar sind. Vertiefende Untersuchungen sind bei Vorliegen der konkreten Trassenplanung auf der Zulassungsebene erforderlich (Maßgabe 7).

## 4.4 Besonderer Artenschutz

### Grundlagen

Die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gemäß den §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgt auf der Planungsstufe des ROV entsprechend in einem größeren Maßstab, als dies zur Planfeststellung erforderlich ist. Es ist im ROV auch nicht möglich, die Betroffenheit von Verbotstatbeständen im Detail für alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten abzuprüfen. Vielmehr erfolgt für eine Auswahl entscheidungsrelevanter Arten eine erste Einschätzung, ob Verbotstatbestände berührt sein können.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei beiden Varianten der VNE nicht auszuschließen. Beide Varianten verlaufen im selben Naturraum durch Gebiete mit ähnlicher Biotopausprägung. Der Schwerpunkt der Konflikte liegt hier bei den gehölzgebundenen Brutvogelarten und den waldgebundenen Fledermausarten in den Trassenabschnitten, in denen Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen. Durch den offensichtlich in größerem Umfang erforderlichen Eingriff in Waldbestände können Quartierverluste verschiedener Arten eintreten. Hier sind ergänzenden Betrachtungen vorzunehmen.

Durch die konkrete Trassenwahl sowie durch konsequente Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. die Planung vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde voraussichtlich ein Großteil der Konflikte bewältigt werden. Inwieweit das Eintreten des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG durch die möglichen Maßnahmen zur Verringerung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden kann, ist erst auf der Zulassungsebene sicher zu klären.

### Feststellung

Nach derzeitigem Kenntnistand können in beiden Varianten artenschutzrechtliche Konflikte mit bestimmten Arten (insb. waldgebundene Fledermausarten, gehölzgebundene Brutvogelarten, auftreten. Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich. Ob die Realisierung der Planung dennoch gegen artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hängt von der konkreten Art der Ausführung ab und kann zum gegenwärtigen Planungsstand nicht abschließend beurteilt werden. Die konkrete Konfliktsituation ist durch eine gezielte Kartierung unter Berücksichtigung der dann feststehenden konkreten technischen Merkmale der Planung im Zulassungsverfahren zu ermitteln.

Beim Vergleich der Varianten wird hinsichtlich der Belange des Artenschutzes die Variante 2 günstiger als Variante 1 bewertet, da sie aufgrund der kürzeren Streckenführung voraussichtlich geringere Beeinträchtigungen auslösen wird.

## 5. Raumordnerische Gesamtbetrachtung

Der Bau der VNE dient dazu, eine verbesserte Versorgungssicherheit in der Region zu gewährleisten und eine wichtige infrastrukturelle Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Regionalen Wachstumskern Frankfurt (Oder) / Eisenhüttenstadt zu schaffen. Die Planung steht in Übereinstimmung mit dem Energiewirtschaftsgesetz. Sie entspricht auch der „Energiestrategie 2030“ des Landes Brandenburg.

Im ROV wurde die Planung der VNE im 2000 breiten Untersuchungsraum in zwei Varianten auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Sachgebiete der Raumordnung und die Schutzgüter der Umwelt, geprüft. Darüber hinaus wurde die Planung mit bestehenden und geplanten anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgte entsprechend dem Planungsstand, ebenso eine erste Einschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote.

Auf der Grundlage der von der Trägerin der Planung eingereichten Unterlagen, der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit sowie eigener Ermittlungen einschließlich weiterer Abstimmungen wurde insbesondere anhand des Raumordnungsgesetzes, des Landesentwicklungsprogramms 2007 und des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg die Vereinbarkeit der Planung mit den raumordnerischen Erfordernissen geprüft.

Für die Bewertung waren vor allem die folgenden Erfordernisse der Raumordnung relevant:

- kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen
- Minimierung der Zerschneidung des Freiraumes bei der Planung von bandartiger Infrastruktur durch räumliche Bündelungen
- Erhalt der räumlichen Voraussetzungen, damit die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion leisten kann
- hohe Bedeutung der Belange des Freiraumschutzes bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden
- Ausschluss raumbedeutsamer Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen des Freiraumverbundes durch Infrastrukturtrassen, sofern keine Ausnahmeveraussetzungen vorliegen
- Erhalt des bestehenden Freiraums in seiner Multifunktionalität
- Berücksichtigung des Trennungsgebotes des § 50 BImSchG zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
- Sicherung und Entwicklung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit
- Sicherung und Entwicklung ländlicher Räume in ihren vielfältigen Funktionen u.a. als Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum

Bei positiven oder neutralen Auswirkungen der Planung auf die Sachgebiete und Schutzgüter wurde eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Bei negativen Auswirkungen der Planung, die zunächst nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen, aber durch Umsetzung entsprechender Maßgaben weitgehend in Übereinstimmung gebracht werden können, wurde im Endergebnis ebenfalls eine Vereinbarkeit mit

den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Eine Unvereinbarkeit wurde dann festgestellt, wenn keine Maßgabe zur Herstellung einer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung formuliert werden konnte.

## 5.1 Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung

Die folgende Tabelle fasst das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung zusammen:

Tabelle 11: Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung

Sachgebiet	Variante 1	Variante 2
Gesamtraum / Zentrale Orte	+	+
Siedlungsraum	+	+
Freiraum	-	- ⇒ +
Verkehr	+	+
Landwirtschaft	-	+
Forstwirtschaft	- ⇒ +	- ⇒ +
Wirtschaft	+	+
Erholung und Tourismus	+	+
Rohstoffabbau und Lagerstätten	+	+
Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur	+	+

- + mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar
- ⇒ + mit den Erfordernissen der Raumordnung bei Umsetzung von Maßgaben vereinbar
- mit den Erfordernissen der Raumordnung unvereinbar

Bezogen auf die Planung der VNE kommt die Raumverträglichkeitsprüfung zu folgendem Ergebnis:

Die Planung ist in Variante 1 wegen der deutlich größeren Neuzerschneidung des Freiraumes mit den Anforderungen bezogen auf das Sachgebiet Freiraum (Minimierungsgebot aus Grundsatz 5.1 LEP B-B) und wegen der Beeinträchtigung des Landwirtschaftsbetriebes Wutzler mit den Grundsätzen der Raumordnung bezogen auf das Sachgebiet Landwirtschaft unvereinbar.

In der Variante 2 ist die Planung aufgrund der geringeren Raumnutzungskonflikte (deutlich kürzere Gesamtlänge, geringere Neuzerschneidung, geringerer Flächenbedarf) bei Umsetzung der aufgestellten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

## 5.2 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die folgende Tabelle fasst das Ergebnis der UVP zusammen:

Tabelle 12: Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Schutzgut	Variante 1	Variante 2
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	+	+
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	-	- ⇒ +
Boden	+	+
Wasser	+	+
Luft und Klima	+	+
Landschaft	-	- ⇒ +
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	+	+

- + mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar
- ⇒ + mit den Erfordernissen der Raumordnung bei Umsetzung von Maßgaben vereinbar
- mit den Erfordernissen der Raumordnung unvereinbar

Bezüglich der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist die Planung in beiden Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, da keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit ist der Variante 2 aufgrund des größeren Abstandes zur Ortslage Rießen der Vorzug einzuräumen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft sind für die Planung in beiden Varianten Konflikte mit umweltbezogenen Grundsätzen der Raumordnung ermittelt worden.

Bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft würde die Realisierung der Planung in der Variante 1 eine größere Neuzerschneidung von Natur und Landschaft verursachen und zu einer stärkeren Beeinträchtigung der Schutzgüter führen. Damit ist diese Variante nicht mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Für die Variante 2 kann bezüglich dieser beiden Schutzgüter eine Vereinbarkeit mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden, wenn die Maßgaben Nr. 4 - 6 umgesetzt werden. Die Planung verursacht im Abschnitt vom Punkt Rießen bis zum Punkt Rohrsee gegenüber Abschnitt vom Punkt Rießen bis zum Punkt Scherndorf der Variante 1 erheblich geringere Konflikte.

### **5.3 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des im Untersuchungsraum liegenden FFH-Gebietes "Pohlitzer Mühlenfließ" wurde entsprechend dem Planungsstand im ROV bewertet.

Im Ergebnis der raumordnerischen FFH-VP kann davon ausgegangen werden, dass erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes auf der Zulassungsebene durch entsprechende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vermeidbar sind. Um erhebliche Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps 91E0 auszuschließen, sind bei Vorliegen der konkreten Trassenplanung vertiefende Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich (Maßgabe 7).

### **5.4 Ergebnis – Besonderer Artenschutz**

Auf der Planungsebene des ROV wird eingeschätzt, dass Konflikte mit bestimmten Arten in beiden Varianten auftreten und dadurch auch artenschutzrechtliche Verbote berührt sein können. Bei der Variante 2 ist im Vergleich zur Variante 1 voraussichtlich mit geringeren Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten zu rechnen. Die konkrete Konfliktsituation ist im Zulassungsverfahren zu ermitteln.

## 6. Abschließende Hinweise

Gemäß Artikel 16 des Landesplanungsvertrages in Verbindung mit der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg ist das Ergebnis des ROV und die darin eingeschlossene Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Umweltbelange in Form einer Ermittlung, Beschreibung und Bewertung entsprechend dem Planungsstand nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen weiteren Entscheidungen über die Zulässigkeit der Planung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger der Planung und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Die landesplanerische Beurteilung verliert ihre Gültigkeit, wenn sich die Bewertungsgrundlagen wesentlich geändert haben.

Der Träger der Planung ist verpflichtet, die Landesplanungsbehörde über die nachfolgenden behördlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu unterrichten sowie Baubeginn und Fertigstellung der Planung mitzuteilen.

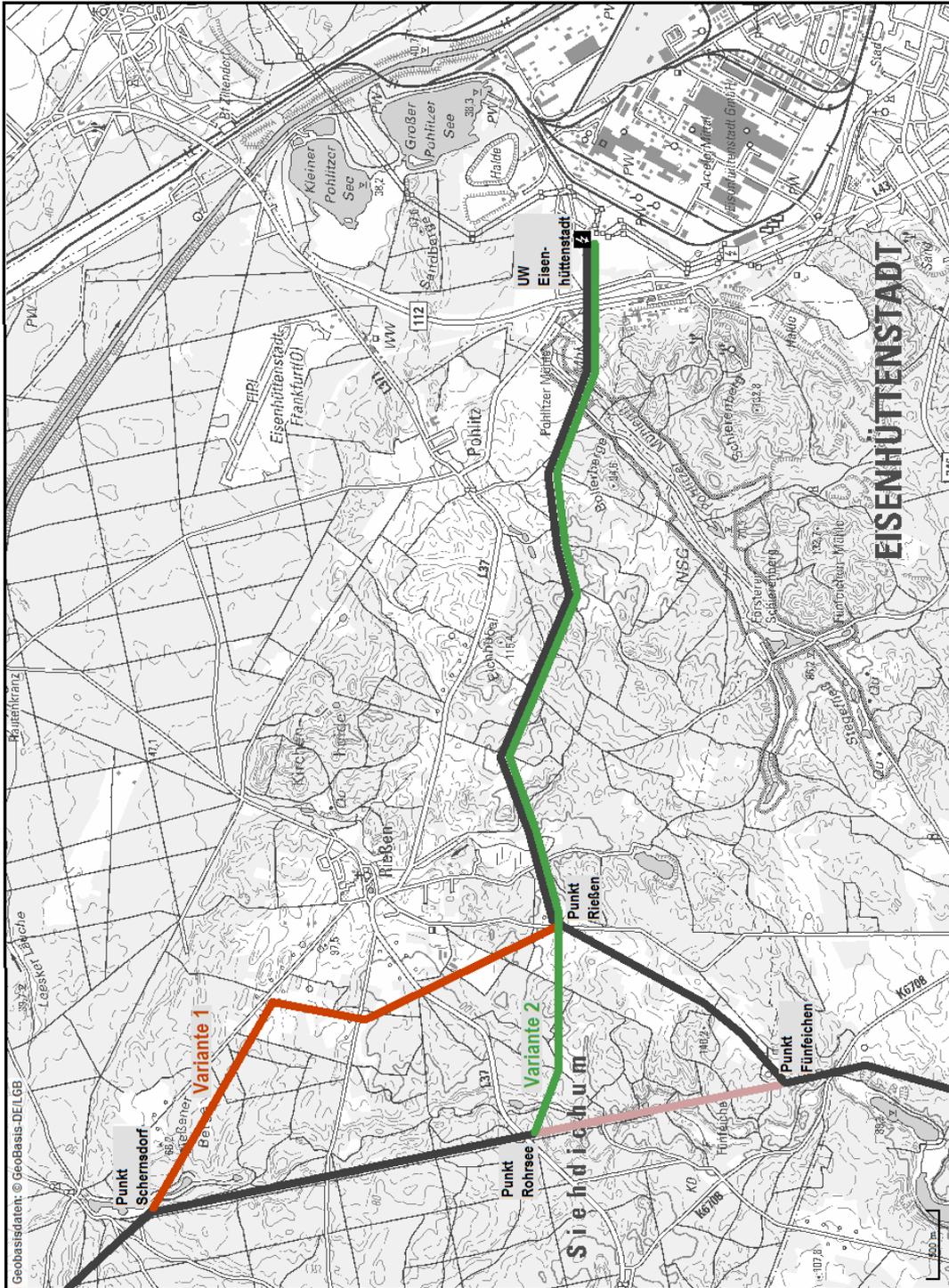
Die Landesplanungsbehörde leitet die landesplanerische Beurteilung dem Träger der Planung und den am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen zu. Die Öffentlichkeit wird über den Abschluss und das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens im Amtsblatt für Brandenburg und in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Planung voraussichtlich auswirken wird, sowie im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ([www.gl.berlin-brandenburg.de](http://www.gl.berlin-brandenburg.de)) unterrichtet.

Im Auftrag



Ephraim Gothe

Übersichtskarte



- Bestehende 380-kV-Freileitungen**
- ▬ weiter zu betreiben
- ▬ abzubauen
- Geplante 380-kV-Freileitungen**
- ▬ raum- und umweltverträglich
- ▬ nicht raum- und umweltverträglich

Dargestellt sind die Korridorensachsen als Mittellinie der insgesamt 2000 m breiten Untersuchungskorridore.

